

154

Abteilungsleiter Mosler an die Botschaft in Djakarta**518-00/30-V-4137/53****26. Mai 1953¹**

Betr.: Frage des Kriegszustandes mit Indonesien, beschlagnahmte deutsche Vermögenswerte in Indonesien und deutsche Pensionsansprüche

Bezug: Drahterlaß vom 10. März d.J. Nr. 19²,
Bericht vom 5. März d.J. Nr. 179/53 AZ: 518-01/1926/53³

4 Anlagen⁴

Die Frage des Kriegszustandes wurde hier weiter mit der Indonesischen Botschaft erörtert, wobei auch die beschlagnahmten deutschen Vermögenswerte und die Pensionsansprüche der am 10. Mai 1940 mit dem Prädikat „unehrenvoll“ aus dem niederländischen Kolonialdienst entlassenen deutschen Beamten⁵ Erwähnung fanden.

Auf Wunsch des früheren indonesischen Geschäftsträgers, Gesandten Zain⁶, wurde ihm das abschriftlich anliegende Memorandum vom 17. März d.J.⁷ übergeben, in dem ausgeführt wird, daß bei bestehenden diplomatischen Beziehungen ein Kriegszustand völkerrechtlich ausgeschlossen ist.

¹ Durchdruck.

² Abteilungsleiter Mosler bat die Botschaft in Djakarta, mit Blick auf die noch ausstehende Genehmigung der AHK die „Eigentumsfrage vorläufig dilatorisch [zu] behandeln“. Vgl. B 86 (Referat 506/507), Bd. 675.

³ Botschafter von Hentig, Djakarta, übermittelte indonesische Presseausschnitte. Diese seien deshalb von Bedeutung, weil die Auseinandersetzung über die zwischen der Bundesrepublik und Indonesien diskutierten Fragen des Kriegszustandes und des deutschen Eigentums „wesentlich von der indonesischen Regierung durch die Presse geführt worden“ sind. Vgl. B 86 (Referat 506/507), Bd. 675.

⁴ Dem Vorgang nicht beigelegt.
Vgl. dazu Anm. 7, 12 und 13.

⁵ Zu den Pensionsansprüchen von etwa 200 Deutschen, die im niederländischen Kolonialdienst tätig gewesen waren, teilte Botschafter von Hentig, Djakarta, am 15. Dezember 1952 mit, daß Indonesien nach Entlassung in die Souveränität durch die Niederlande die niederländischen Zahlungsverpflichtungen übernommen habe. Einer Auszahlung der Pensionen an die Betroffenen stehe jedoch aus Sicht der indonesischen Regierung „das aus den Kriegserignissen heraus zuerkannnte Prädikat „niet eervol“ im Wege“. Sie wolle „die Entlassung als ehrenvoll anerkennen, wenn dies von niederländischer Seite geschieht; die niederländische Regierung ihrerseits schiebt den Fall auf Indonesien zurück und erklärt sich nicht dafür zuständig“. Vgl. den Schriftbericht Nr. 586; B 11 (Abteilung 3), Bd. 834.

⁶ Der indonesische Gesandte Zain erklärte am 7. März 1953 im Gespräch mit Vortragendem Legationsrat von Haeften, er persönlich teile die Auffassung, „daß der Kriegszustand zwischen Indonesien und Deutschland, falls er überhaupt bestanden hat, durch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen beendet worden sei. Er bemerkte, daß es bei seiner Regierung nur anderthalb Völkerrechtler gebe, und bat um Mitteilung von Zitaten aus den Werken international bekannter Völkerrechtler wie z. B. Oppenheim-Lauterpacht zur Begründung unserer Auffassung.“ Vgl. B 86 (Referat 506/507), Bd. 675.

⁷ Dem Vorgang nicht beigelegt.
Für das Memorandum vgl. B 86 (Referat 506/507), Bd. 675.

Aus den Erörterungen ergab sich, daß die Indonesische Regierung Bedenken trägt, den Friedenszustand anzuerkennen, weil sie befürchtet, daß sie dann die beschlagnahmten deutschen Vermögenswerte ohne weiteres zurückgeben muß. Andererseits darf nicht außer acht gelassen werden, daß z. Zt. keine Möglichkeit besteht, Indonesien zur Freigabe des deutschen Eigentums zu veranlassen. Die Bemühungen, welche die Botschaft und die deutsche Handelsdelegation in dieser Richtung in Djakarta unternommen haben, sind bisher im wesentlichen ohne Erfolg geblieben. Es ist schließlich zu berücksichtigen, daß nach dem noch in Kraft befindlichen Besetzungsstatut⁸ die Bundesregierung gehindert ist, ohne Genehmigung der Alliierten Hohen Kommission offizielle Verhandlungen mit fremden Staaten über die Rückgabe des beschlagnahmten deutschen Auslandvermögens zu führen. Auf das Schreiben des Auswärtigen Amts, mit dem eine solche Genehmigung für Verhandlungen mit der Indonesischen Regierung in beschränktem Umfang erbeten wurde⁹, ist bisher keine Antwort eingegangen. Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Alliierte Hohe Kommission in absehbarer Zeit derartigen Verhandlungen zustimmen wird. Infolgedessen bleibt nichts anderes übrig, als die Ratifikation der Bonner Verträge vom 26. Mai 1952 abzuwarten, nach deren Inkrafttreten die Bundesrepublik befugt sein wird, entsprechende Verhandlungen aufzunehmen. Allerdings wird auch dann gemäß Art. 4 Abs. 4 des Sechsten Teiles des Überleitungsvertrages eine Vereinbarung nur geschlossen werden können, wenn die Drei Mächte dem nicht ausdrücklich widersprechen.¹⁰

Unter den gegebenen Umständen erscheint es zweckmäßig, zunächst nur die Frage des Kriegszustandes zu klären, da hiervon auch eine etwaige spätere Rückgabe der beschlagnahmten Vermögenswerte abhängen wird. Verhandlungen über die letztere Angelegenheit müssen vorläufig zurückgestellt werden, was nicht ausschließt, daß in vorsichtiger und geeignet erscheinender Form nach wie vor die Aufhebung der Beschlagnahme gefördert werden kann. Um spätere Verhandlungen über die Eigentumsfrage nicht zu präjudizieren, ist jedoch der Indonesischen Regierung nahezulegen, von der Liquidierung deutscher Vermögenswerte bis auf weiteres abzusehen. Wie Herr Gesandter Zain mündlich hier mitgeteilt hat, finden bereits seit einiger Zeit in Indonesien keine Liquidierungen mehr statt. Ferner kann aus vordringlich humanitären Gründen versucht werden, die Frage der Pensionen der im niederländischen Kolonialdienst tätig gewesenen deutschen Beamten einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Schließlich eröffnet der dem deutsch-indonesischen Handelsabkommen vom 22. April d. J. beigelegte Briefwechsel über die Warenzeichen¹¹ die Möglichkeit, die Rückerstattung der beschlagnahmten Handelsmarken an ihre früheren deutschen Inhaber zu betreiben.

⁸ Zum Besetzungsstatut vom 10. April 1949 und zur „kleinen Revision“ vom 6. März 1951 vgl. Dok. 64, Anm. 8.

⁹ Zum Schreiben des Ministerialdirektors Blankenhorn vom 26. Februar 1953 an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, Conant, vgl. Dok. 83, Anm. 18.

¹⁰ Für den Wortlaut des Artikels 4, Absatz 4 des Sechsten Teils des Überleitungsvertrags vom 26. Mai 1952 vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 204.

¹¹ Für den Wortlaut des Handelsabkommens sowie des Zahlungsprotokolls vom 22. April 1953 und des beigefügten Briefes Nr. 3 über die Warenzeichen vgl. BUNDESANZEIGER, Nr. 163 vom 26. August 1953, S. 2–5.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen wurde nach Rückkehr der deutschen Handelsdelegation hier ein Memorandum vom 12. d. M. nebst einer als Anlage beigefügten Aufzeichnung über die Pensionenfrage aufgesetzt. Abschriften dieser beiden Schriftstücke werden anbei mit der Bitte um Kenntnisnahme ergebenst übersandt.¹²

Entsprechend einer früheren Abrede wurde Herrn Gesandten Zain, zunächst inoffiziell, Kenntnis von dem Memorandum und der Aufzeichnung gegeben. Er erhob keine Einwendungen gegen deren Fassung. Auf seinen Vorschlag wurde im dritten Absatz des Memorandums die unterstrichenen Worte „und später behandelt“ handschriftlich hinzugefügt. Diese Änderung dürfte auch im deutschen Interesse liegen, da sie klarstellt, daß über die Eigentumsfrage verhandelt werden soll. Im Verlauf der Unterredung kam der neu ernannte indonesische Botschafter Maramis hinzu, mit dem die Angelegenheit ebenfalls erörtert wurde. Dabei führte der Sachbearbeiter des Auswärtigen Amts aus, daß es genügen würde, wenn die Indonesische Regierung der Bundesregierung offiziell erklärte, daß mindestens z. Zt. kein Kriegszustand zwischen Indonesien und der Bundesrepublik bestehe. Die Frage, ob Indonesien überhaupt im Kriege mit Deutschland war und bejahendenfalls bis zu welchem Zeitpunkt, könne notfalls offenbleiben. Nach deutscher Auffassung habe allerdings niemals ein Kriegszustand zwischen beiden Ländern bestanden. Auch sei es nicht erforderlich, eine etwaige Erklärung der Indonesischen Regierung über diese Angelegenheiten der Presse bekanntzugeben. Die indonesischen Vertreter nahmen diese Mitteilung mit sichtlicher Erleichterung auf, da sie anscheinend befürchteten, daß ihre Regierung durch eine neue Presseveröffentlichung ihr Gesicht verlieren würde.

Mit der gleichfalls abschriftlich anliegenden Note der Indonesischen Botschaft vom 20. d. M.¹³ ist der offizielle Empfang des Memorandums vom 12. d. M. be-

¹² Dem Vorgang nicht beigelegt.

In dem Memorandum wurde ausgeführt: „Hinsichtlich der Frage, ob zwischen Deutschland und Indonesien ein Kriegszustand bestanden hat oder noch besteht, sind bedauerliche Mißverständnisse entstanden, deren Bereinigung im beiderseitigen Interesse liegen dürfte. Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und die kürzlich erfolgte Unterzeichnung des deutsch-indonesischen Handelsabkommens vom 22. April d. J. in Djakarta zeigen, daß freundschaftliche Beziehungen zwischen beiden Staaten herrschen. Nach Auffassung der Bundesregierung besteht daher kein Kriegszustand zwischen Indonesien und Deutschland.“ Allerdings sei „nicht zu bestreiten, daß der Krieg zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden gewisse Rechtsfolgen hatte, die im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Indonesien zu berücksichtigen sind“. Hierzu gehöre die Frage des beschlagnahmten deutschen Eigentums in Indonesien, die „vorerst zurückgestellt und später behandelt werden“ könne: „Das Auswärtige Amt wäre jedoch dankbar, wenn die Indonesische Regierung bis zur Regelung der Eigentumsfrage auch weiterhin von der Liquidierung der deutschen Vermögenswerte absehen würde.“ Vgl. B 86 (Referat 506/507), Bd. 672.

In der beigefügten Aufzeichnung wies Vortragender Legationsrat von Haeften darauf hin, daß die deutschen Staatsangehörigen im Dienst der ehemaligen Kolonialregierung in Indonesien „am 10. Mai 1940 nur wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit mit dem Prädikat ‚unehrenvoll‘ entlassen worden“ seien: „Im Hinblick auf dieses Prädikat wurden ihnen, ohne daß sie sich sonst das Geringste hätten zuschulden kommen lassen, ihre wohlverdienten Pensionen vorerthalten.“ Es handele sich um etwa 200 Personen, „die – soweit sie noch leben – heute hochbetagt und in Not sind, oder die Witwen in gleicher Lage hinterlassen haben“. Das Auswärtige Amt hoffe daher aus humanitären Gründen auf eine Regelung auch dieser Frage. Vgl. B 86 (Referat 506/507), Bd. 672.

¹³ Dem Vorgang nicht beigelegt.

stätigt und mitgeteilt worden, daß es an die Indonesische Regierung weitergeleitet wurde. Es muß nun die Antwort aus Djakarta abgewartet werden.¹⁴

Im Auftrag
gez. Mosler

VS-Bd. 5464 (D 5)

155

Hausbesprechung

213-13-III-315/53 geheim

27. Mai 1953¹

Niederschrift betr. Besprechung über die deutsche Stellungnahme zur Lösung der Deutschlandfrage.

Anwesende: MD Blankenhorn, MD Kordt, Dg von Etzdorf, Dg Bräutigam, Ges. Strohm, von Kessel, LR Böker, LR Kossmann, Meissner.

MD *Blankenhorn* eröffnete die Sitzung und schlägt vor, die folgenden Fragen zu erörtern:

- 1) Was geht aus dem „Prawda“-Artikel² hervor?
- 2) Welche sowjetischen Forderungen sind unannehmbar für die Bundesregierung?

¹⁴ Mit Note vom 16. September 1953 bekräftigte die indonesische Regierung ihren Rechtsstandpunkt, wie er in einer Note vom 18. April 1953 bereits zum Ausdruck gebracht worden sei. Darin wurde ausgeführt: „As a general principle, the Indonesian Government considers it to be beyond its competence to take measures which will result in the general rehabilitation of non-Indonesian officials who had been dismissed in 1940 by the former Netherlands-Indies Administration for reasons of security. [...] the Indonesian Government cannot be expected to reconsider all legal decisions taken by the former Netherlands-Indies Administration, which decisions may afterwards produce a source of objection to the person(s) concerned.“ Für den Wortlaut der beiden Noten vgl. B 86 (Referat 506/507), Bd. 672.

¹ Die Gesprächsaufzeichnung wurde von Referent Meissner gefertigt.
Hat Ministerialdirektor Blankenhorn am 27. Mai 1953 vorgelegen.

² Im Leitartikel „Zur gegenwärtigen internationalen Lage“ wurde zur Rede des Premierministers Churchill Stellung genommen. Zustimmung fand die Aussage des britischen Premierministers, daß die Sicherheit der UdSSR und die Freiheit und Sicherheit der westeuropäischen Staaten nicht unvereinbar seien. Was die Deutschland-Frage betreffe, so sei es auffällig, daß Churchill mit keinem Wort die Deklaration von Jalta und das Potsdamer Abkommen erwähnt habe – Absprachen zur Wiederherstellung eines einheitlichen, friedliebenden und demokratischen Deutschlands, an denen er selbst mitgewirkt habe. Auf Ablehnung stieß die Überlegung des Premierministers, daß die Locarno-Verträge von 1925 ein mögliches Lösungsmodell sein könnten: Die Möglichkeit zu wechselnden Koalitionen diene nicht der Entspannung, sondern der Verschärfung der internationalen Beziehungen. Außerdem habe Churchill in diesem Zusammenhang mit keinem Wort die Wiedervereinigung Deutschlands erwähnt, die entscheidende Bedeutung nicht nur für Deutschland selbst, sondern für die europäische Sicherheit insgesamt habe. Positiv vermerkt wurde schließlich, daß Churchill seinen Vorschlag eines Gipfeltreffens an keinerlei Vorbedingungen knüpfte. Die UdSSR sei jederzeit bereit, Vorschläge zur Sicherung des Friedens zu prüfen. Vgl. den Artikel „K sovremennomu međunarodnomu položeniju“, PRAVDA vom 24. Mai 1953, S. 1. Für den deutschen Wortlaut vgl. OST-PROBLEME 1953, Bd. 1, S. 967–972.

3) Wie stellen wir uns ein Gespräch über die Lösung der Deutschlandfrage vor?

Ausgehend von diesen Fragen wäre auch auf jene Probleme einzugehen, die im Notenwechsel³ nicht näher behandelt worden sind, wie z. B. die Territorialfrage oder die künftige Stellung Deutschlands im Sicherheitssystem.

Der „Prawda“-Artikel enthalte zwar hauptsächlich das, was wir nicht wollten, bedürfe jedoch einer genaueren Analyse. Aus der Unterhausdebatte nach der Rede Churchills⁴ sei die Äußerung von Hynd hervorzuheben, daß eine Wiedervereinigung Deutschlands auf dem Boden der Viermächte-Kontrolle dem bisherigen Zustand vorzuziehen sei.⁵ Diesen Standpunkt halte er für nicht tragbar.

von Kessel: Hält eine befriedigende Lösung der Grenzfrage im Osten nur im Rahmen einer Neuordnung Gesamteuropas für möglich. Weist auf die Kräfte im Ausland hin, die eine Wiedervereinigung Deutschlands verhindern möchten. Es müßte zunächst die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands angestrebt werden. Die Frage der künftigen deutsch-polnischen Grenze könne nur gelöst werden, wenn eine Diskussion zwischen einem freien Deutschland und einem freien Polen zustandekommt. In diesem Zusammenhang wäre eine Europäisierung des gesamten oberschlesischen Industriegebiets nach dem Vorbild der Montanunion zu erwägen.

Blankenhorn: Weist darauf hin, daß die Territorialfrage ein Teilproblem ist, und spricht sich für eine systematische Behandlung der einzelnen Problemgruppen aus.

Brütingam: Die Rede Eisenhowers hatte vor allem den Sinn, die Vorschläge Churchills zu torpedieren.⁶ Die Zurückdrängung der Sowjetunion bis auf die Grenzen von 1939 sei das Ziel der amerikanischen Außenpolitik. Von amerikanischer Seite bestehe man auf Vorbedingungen zu einer Viererkonferenz und erwarte von der Sowjetunion Beweise für ihren guten Willen. Churchill habe demgegenüber keine Vorbedingungen gestellt. Er habe auch kein festes Pro-

3 Zum Notenwechsel zwischen der UdSSR und den Drei Mächten vom 10. März bis 23. September 1952 vgl. Dok. 10, Anm. 1.

4 Zur Rede des Premierministers Churchill vom 11. Mai 1953 vgl. Dok. 138, Anm. 7.

5 Der Abgeordnete Hynd führte am 11. Mai 1953 im britischen Unterhaus aus, daß es der UdSSR, wenn sich ihre Haltung tatsächlich geändert haben sollte, möglich sein müßte, freien gesamtdeutschen Wahlen und der Bildung einer gesamtdeutschen Regierung zuzustimmen: „And what about having a meeting to organise those free elections? This would be the test of Russian intentions in Europe. If that were done and the elections were held, and a German Government were established, I would not be much concerned in the meantime about the possibility that Russia might demand that Germany should become neutral or disarmed, or that the Germans might demand some adjustment to the present frontiers.“ Dies seien Fragen für die Verhandlungen über einen Friedensvertrag. Sollten sich die Vier Mächte über diesen Friedensvertrag nicht einigen können, sei immer noch nichts verloren, aber viel gewonnen: „We would at least have reached an ‚Austrian‘ situation. We should have a Central Government while still having four-Power control, and four-Power occupation, but that would be a much more hopeful situation than anything we have in Germany at the present time.“ Vgl. HANSARD, COMMONS, Bd. 515, Sp. 931f.

6 Am 14. Mai 1953 äußerte Präsident Eisenhower auf einer Pressekonferenz zum Vorschlag des Premierministers Churchill für eine Gipfelkonferenz: „I am personally ready to do anything, and the only thing that I believe that the dignity and the self-respect of the United States demands is that we have some reasonable indication that progress can be made.“ Vgl. PUBLIC PAPERS, EISENHOWER 1953, S. 284.

gramm für ein Gespräch mit den Sowjets. Diese lehnen Vorleistungen strikt ab. Sie möchten ihre Pfänder möglichst teuer verkaufen.

Blankenhorn: Hält es nicht für richtig, von den Sowjets Vorleistungen zu verlangen. Dies sei auch von deutscher Seite nicht ratsam, zumal ein solches Verhalten innenpolitisch mißverstanden werden könnte. Es käme vor allem darauf an, den deutschen Standpunkt zu erarbeiten.

Brütingam: Betont, daß der Notenwechsel vor allem die Aufgabe gehabt hätte, den Aufbau der EVG zu verhindern bzw. hinauszuzögern. Unter den einzelnen Problemgruppen käme der Territorialfrage eine besondere Bedeutung zu. Von deutscher Seite müßten die Grenzen von 1937, Danzig und das Memelland gefordert werden. Bei einer Wiederherstellung der deutschen Souveränität über diese Gebiete sei von modernen Vorstellungen auszugehen. Bei den Sudeten-deutschen müßte eine Verwirklichung des Heimatrechts im Rahmen einer föderativen Neuordnung der Tschechoslowakei bzw. des Donauraumes angestrebt werden.

Böker: Weist auf die Bedeutung des Heimatrechts hin. Spricht sich gegen eine genaue Festlegung in den Grenzfragen aus. Die Grenzen von 1937 könnten nur als Verhandlungsgrundlage angesehen werden.

von Kessel: Hält deutsche Forderungen auf eine Rückgabe der Gebiete ostwärts der Oder und Neiße für verfrüht.

Strohm: Spricht sich gegen übertriebene Grenzforderungen aus. Man müsse zunächst abtasten, wie weit die westlichen Verbündeten der Bundesrepublik zu gehen gedenken. Die Grenzfragen müßten zunächst zurückgestellt werden, zumal sie nur durch eine gesamtdeutsche Regierung verbindlich entschieden werden könnten.

von Etzdorf: Man müsse unterscheiden, was den Alliierten und was der deutschen Öffentlichkeit zumutbar ist. Die Grenzfragen müßten im Sinne der neuen Vorstellungen gesehen werden, die sich seit dem Kriege durchgesetzt haben. Es könne gegebenenfalls auf die volle deutsche Souveränität verzichtet werden, wenn sich eine befriedigende Lösung der Territorialfrage durch Europäisierung oder Internationalisierung der deutschen Ostgebiete erreichen ließe.

Kordt: Empfiehlt Zurückhaltung in der Grenzfrage. Spricht sich für eine Übergangslösung europäischer bzw. internationaler Art aus. Die Zahl der Polen aus den Gebieten ostwärts der Curzon-Linie⁷ sei verhältnismäßig gering.⁸ Sie könnten eine angemessene Entschädigung erhalten.

⁷ Während des polnisch-sowjetischen Krieges (März bis Oktober 1920) machte der damalige britische Außenminister Lord Curzon der sowjetischen Regierung am 11. Juli 1920 den Vorschlag für einen Waffenstillstand und legte eine Linie fest, hinter die sich die polnischen Truppen zurückziehen und der sich die sowjetischen Truppen nur auf 50 km nähern sollten. Sie wurde künftig „Curzon-Linie“ genannt. Lord Curzon griff dabei auf Vorschläge zur vorläufigen Festlegung der polnischen Ostgrenze zurück, die am 17. Juni bzw. 8. Dezember 1919 auf der Pariser Friedenskonferenz von einer Untergruppe der Kommission für polnische Angelegenheiten vorgelegt worden waren. Im Kommuniqué über die Konferenz vom 4. bis 11. Februar 1945 in Jalta wurde zur Grenzziehung zwischen Polen und der UdSSR festgestellt: „Die drei Regierungschefs sind der Auffassung, daß die Ostgrenze Polens mit Abweichungen in einigen Gebieten um fünf bis acht Kilometer zugunsten Polens der Curzon-Linie folgen soll.“ Vgl. DzD II/1, S. 2301.

⁸ Aufgrund der Abkommen des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 9. September 1944 mit den Regierungen der Ukrainischen SSR bzw. der Weißenrussischen SSR und vom 22. Sep-

Böker: Geht auf die Möglichkeit einer Wiederherstellung der Vier-Mächte-Kontrolle ein.

Meissner: Weist darauf hin, daß von sowjetischer Seite vor allem eine Rückkehr zu den Prinzipien des Potsdamer Abkommens⁹ und nicht eine Wiederherstellung des Kontrollrats¹⁰ gefördert wird. Die Sowjets würden bei einer Rückkehr zu einer gemeinsamen Besatzungspolitik am Einstimmigkeitsprinzip festhalten.

Kossmann: Betont, daß die Sowjets bemüht sind, sich ein Mitspracherecht in allen deutschen Angelegenheiten zu sichern. Verweist auf den „Prawda“-Artikel, in dem eine Koordination der Deutschlandpolitik der Westmächte und der Sowjetunion angestrebt wird.

Blankenhorn: Spricht nach Rücksprache mit dem Herrn Bundeskanzler den Wunsch nach einem Memorandum von zwei bis drei Seiten über den deutschen Standpunkt aus. Dabei ist von folgenden Forderungen auszugehen:

- 1) Freie Wahlen in Gesamtdeutschland. Der Begriff „freie Wahlen“ sei noch näher zu präzisieren.
- 2) Eine deutsche Zentralregierung soll in voller Freiheit gebildet werden, d. h. sie soll frei von jeglicher alliierten Kontrolle sein.
- 3) Der deutschen Zentralregierung soll es freistehen, Verträge mit dem Westen abzuschließen. Dafür müßte die EVG von der NATO gelöst werden.
- 4) Deutschland soll in die UNO aufgenommen werden.
- 5) Eine Beschränkung der Rüstung soll zugestanden und auf ein deutsches Offensivpotential verzichtet werden. Die Kontrolle über die Rüstungsbeschränkung soll durch die UNO und nicht durch die Vier Mächte ausgeübt werden.
- 6) Westeuropa und die Sowjetunion sollen gegebenenfalls nach dem Vorbild des Locarno-Vertrages¹¹ von den Vereinigten Staaten garantiert werden.
- 7) Der Friedensvertrag mit Deutschland soll frei vereinbart werden.
- 8) Zum Inhalt des Friedensvertrages ist festzustellen, daß Deutschland die Oder-Neiße-Linie als deutsch-polnische Grenze nicht anzuerkennen vermag.

Fortsetzung Fußnote von Seite 473

tember 1944 mit der Regierung der Litauischen SSR erfolgte eine Umsiedlung der polnischen Bevölkerung aus den ehemals polnischen Gebieten. Darüber hinaus schloß die polnische Provisorische Regierung der Nationalen Einheit am 6. Juli 1945 mit der UdSSR ein Abkommen, das den in der UdSSR lebenden Personen polnischer und jüdischer Volkszugehörigkeit das Recht einräumte, die russische Staatsangehörigkeit aufzugeben und nach Polen auszureisen. Ebenso erhielten in Polen lebende Personen russischer, ukrainischer, weißrussischer, ruthenischer und litauischer Volkszugehörigkeit das Recht, die polnische Staatsangehörigkeit abzulegen und in die UdSSR überzusiedeln. Für den Wortlaut des Abkommens vom 9. September 1944 bzw. vom 6. Juli 1945 vgl. DOKUMENTE I MATERIAŁY, Bd. VIII, S. 221–227 und S. 500–504.

⁹ Für den Wortlaut des Kommuniqués über die Konferenz von Potsdam (Potsdamer Abkommen) vom 2. August 1945 vgl. DzD II/1, S. 2101–2148.

¹⁰ Am 20. März 1948 verließ der Chef der Sowjetischen Militäradministration, Sokolowskij, die Sitzung des Alliierten Kontrollrats und erklärte sie für vertagt. Für den Wortlaut der Erklärung vgl. DOKUMENTE DES GETEILTEN DEUTSCHLAND, S. 55 f.

Am 13. Juni 1953 vermerkte Ministerialdirektor Blankenhorn dazu: „Formell ist der Kontrollrat nie aufgelöst worden. Er könnte theoretisch jeden Tag wieder zusammentreten. Die Vertreter der Westmächte haben nach dem 20. März 1948 ihre Sitzungen allein weitergeführt, weil die Russen sich nicht mehr an ihnen beteiligten.“ Vgl. B 2 (Büro Staatssekretär), Bd. 14.

¹¹ Zu den Verträgen von Locarno vom 16. Oktober 1925 vgl. Dok. 144, Anm. 25.

Bei den deutschen Ostgebieten ist eine gesamteuropäische Lösung einer einseitigen deutschen vorzuziehen. Die Verwirklichung des Heimatrechts ist mit der Gefahr der Restauration verbunden. Es müßte eine Lösung im europäischen Geist angestrebt werden.

Strohm: Weist darauf hin, daß die Westalliierten an der Bevölkerungsverschiebung als Mittel der Politik festhalten. Man müßte eine zweckmäßige Bevölkerungsverteilung in den besetzten deutschen Ostgebieten im Rahmen einer internationalen Lösung anstreben.

Auf Vorschlag von MD Blankenhorn wird die Sitzung um 12.30 Uhr unterbrochen und am Abend um 21 Uhr fortgesetzt.

MD Blankenhorn legt den Entwurf des inzwischen ausgearbeiteten deutschen Standpunkts vor, dessen einzelne Punkte, soweit sie die Billigung des Herrn Bundeskanzlers gefunden haben, durchgesprochen und näher präzisiert werden.¹²

VS-Bd. 4686 (Abteilung 3)

156

Runderlaß des Gesandten I. Klasse Ophüls

224-00-II-7119/53

28. Mai 1953

Vertraulich

Betr.: Europäische Gemeinschaft.

Stand der Verhandlungen nach der Pariser Außenministerkonferenz
vom 12. und 13. Mai 1953¹

3 Anlagen²

Im Anschluß an den Erlaß vom 15. April 1953 (224-00 II 5400/53) und in Ergänzung des Informationserlasses für die Zeit vom 22. März bis 21. Mai (210-00-MB 277/53 g)³ wird über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen über den Entwurf der Satzung einer Europäischen Gemeinschaft mitgeteilt:

¹² Ein Acht-Punkte-Memorandum vom 29. Mai 1953 wurde der amerikanischen Regierung am 3./4. Juni 1953 von Ministerialdirektor Blankenhorn in Washington übergeben. Vgl. dazu Dok. 165, Anm. 4.

¹ Zur Konferenz der Außenminister der EGKS-Mitgliedstaaten am 12./13. Mai 1953 in Paris vgl. Dok. 142.

² Dem Vorgang beigelegt. Vgl. Anm. 4.

³ Mit Runderlaß vom 30. Mai 1953 über die außenpolitischen Ereignisse vom 22. März bis 25. Mai 1953 berichtete Staatssekretär Hallstein von der Außenministerkonferenz der EGKS-Mitgliedstaaten am 12./13. Mai in Paris sowie der Tagung der Beratenden Versammlung des Europarats vom 7. bis 13. Mai 1953 in Straßburg: „Bei diesen Beratungen zeigte sich eine deutliche Tendenz bei den Mitgliedstaaten des Europarats, die nicht der Montanunion angehören, unter Führung Großbritanniens einen Einfluß auf die engeren Gemeinschaften zu nehmen. Die sechs Montanunionstaaten, insbesondere die Bundesrepublik und Italien, versuchten, diese Einflußnahme abzu-

Die Konferenz der Außenminister der sechs Mitgliedstaaten der Montange-
meinschaft hat am 12. und 13. Mai in Paris die grundsätzliche sachliche Stel-
lungnahme der einzelnen Regierungen und die Frage der weiteren verfahrens-
mäßigen Behandlung des Vertragsentwurfs erörtert.

Sie hat positivere Ergebnisse erzielt, als vielfach erwartet wurde, insbesondere
hat auch der französische Außenminister Bidault sich dem Vertragsentwurf ge-
genüber nicht so zurückhaltend gezeigt, wie zunächst angenommen wurde.

Alle Beteiligten betonten als ihre einstimmige Auffassung, daß eine Europäi-
sche Politische Gemeinschaft notwendig sei und daß unverzüglich alles Erfor-
derliche zu ihrer Verwirklichung getan werden müsse.

Auch ging schon jetzt die überwiegende Auffassung dahin, daß die Wahlen zur
Völkerkammer als allgemein direkte Wahlen durchzuführen seien.

Anlaß zu weiteren Erörterungen gaben insbesondere folgende Fragen:

- a) Zusammensetzung und Stellung des Senats;
- b) die wirtschaftliche Integration als Grundlage der politischen Gemeinschaft –
wofür sich insbesondere die Niederlande, unterstützt von Belgien, einsetzen.

I. Einzelheiten

Bereits vor der Konferenz hatten die belgische und die niederländische Regie-
rung sowie die Bundesregierung ihre Stellungnahmen zum Vertragsentwurf
schriftlich mitgeteilt. Diese Bemerkungen sind in der Anlage beigefügt (Anl.
1–3).⁴ Hieraus und aus den mündlichen Erläuterungen in der Konferenz er-
gibt sich folgendes:

Fortsetzung Fußnote von Seite 475

schwächen, weil sie befürchten, daß durch eine zu starke Einschaltung des Europarats das Wach-
stum der engeren Gemeinschaften gehemmt werden könnte.“ Die Beratende Versammlung des Eu-
roparats habe aber ihre „grundständige Billigung der Schaffung einer engeren europäischen Ge-
meinschaft auf der Grundlage des vorliegenden Verfassungsentwurfs“ vom 10. März 1953 ausge-
sprochen. In der Diskussion gestanden habe vor allem Artikel 103 des Verfassungsentwurfs:
„Erlangt ein Mitgliedstaat seine Hoheitsgewalt wieder über ein Gebiet, das am 31. Dezember
1937 einen Teil dieses Staates gebildet hat, so wird diese Satzung lediglich durch die Tatsache der
Wiedererlangung der Hoheitsgewalt auf das betreffende Gebiet erstreckt.“ Gegen diese Fassung
wurde einerseits von den deutschen Sozialdemokraten scharfer Einspruch erhoben, weil angeblich
die Bundesregierung nicht berechtigt sei, eine künftige gesamtdeutsche Regierung im voraus zu
binden, und weil eine solche Bindung die Wiedervereinigung erschweren könnte.“ Allerdings hät-
ten sich auch Parlamentarier anderer Staaten gegen den Artikel in dieser Fassung gewandt, da sie „eine so starke Verknüpfung der Europäischen Gemeinschaft mit dem Ziel der deutschen Wie-
dervereinigung innerhalb der Grenzen von 1937 nicht wünschten“. Die Beratende Versammlung
habe daraufhin beschlossen, die Außenminister der EGKS-Mitgliedstaaten mit der Prüfung der
Einwände zu beauftragen. Vgl. VS-Bd. 3191 (Abteilung 2); B 150, Aktenkopien 1953.

⁴ Dem Vorgang beigefügt. Vgl. VS-Bd. 6724 (EVG-Delegation).

Am 8. April 1953 informierte der belgische Außenminister van Zeeland den Sekretär des Besonde-
ren Ministerrates der EGKS in Luxemburg, Calmes, darüber, daß trotz Übereinstimmung der
belgischen Regierung mit wesentlichen Punkten des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Ver-
trag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft „gewisse tiefe Meinungsverschiedenheiten
nicht unerwähnt bleiben“ dürften: Die nach Artikel 1 des Entwurfs vorgesehene Unauflöslichkeit
der Gemeinschaft könne nicht hingenommen werden; die Vertretung im Senat nach Artikel 17
dürfe nicht „auf der Grundlage eines Systems der gewichteten Verteilung der Sitze“, sondern müs-
se „auf der Parität beruhen“; die Rolle des Ministerrats entspreche nicht der tatsächlichen Ver-
antwortung der Minister, und schließlich erschienen die wirtschaftlichen Aspekte „ungenügend
herausgearbeitet“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 859.

Zum niederländischen Memorandum vom 5. Mai 1953 vgl. Dok. 142, Anm. 11.

Bundeskanzler Adenauer teilte Calmes am 8. Mai 1953 mit, der Entwurf vom 10. März 1953
„könne in seinen wesentlichen Zügen die Grundlage für eine Zusammenarbeit der sechs Staaten

1) Französische Regierung:

- a) Eine endgültige Stellungnahme liegt noch nicht vor.
- b) Voll bejaht wurde jedoch schon jetzt der Vorschlag direkter Wahlen für die Völkerkammer.
- c) Gewisse Bedenken bestehen anscheinend noch hinsichtlich der Gemeinschaft zu übertragenden Zuständigkeiten, soweit diese über die Montangemeinschaft und der Verteidigungsgemeinschaft hinausgehen.
- d) Hinsichtlich des institutionellen Aufbaus der Gemeinschaft, insbesondere der Zusammensetzung und der Befugnisse des Senats, wurde die Stellungnahme ausdrücklich vorbehalten.
- e) Ferner wurde besonders hervorgehoben, daß die französische Regierung zu der schwierigen und verwickelten Frage der Einbeziehung überseeischer Gebiete in die Gemeinschaft noch keinerlei Stellung nehmen könne.

2) Belgische Regierung:

- a) Die belgische Regierung wünscht die Stellung der Mitgliedstaaten zu stärken. Sie wünscht daher eine Änderung des Entwurfs in folgenden Punkten:
 - Paritätische Zusammensetzung des Senats und Einstimmigkeitsprinzip für alle seine Entscheidungen,
 - Stärkung des Rats der nationalen Minister,
 - Vermeidung eines „Überstaates“; darum: Streichung der „Unauflöslichkeit“ des Vertrages⁵; Austrittsrecht.
- b) Verstärkung der Bestimmungen über die wirtschaftliche Integration.
- c) Enges Verhältnis der Europäischen Gemeinschaft zu den anderen Mitgliedstaaten des Europarats; Vorschlag, „Beobachter“ dieser Staaten zu den Beratungen über die Satzung zuzulassen.

3) Niederländische Regierung:

- a) Verstärkung der Bestimmungen über die wirtschaftliche Integration als Voraussetzung für die Beteiligung der Niederlande.
- b) Nochmalige Prüfung insbesondere folgender Fragen des institutionellen Aufbaus: Zweikammersystem, Zusammensetzung des Senats; Frage der direkten Wahlen zur Völkerkammer; Einfluß der Staaten auf Zusammensetzung des Exekutivrats.

4) Luxemburgische Regierung:

- a) Stärkere Betonung der Gleichheit der Staaten, darum:
 - Stärkung der Stellung des Rats der nationalen Minister,
 - Paritätische Zusammensetzung des Senats,

Fortsetzung Fußnote von Seite 476

„bilden“. Da „ein derartiger Entwurf notwendigerweise einen Ausgleich widersprechender Wünsche darstellt und nicht den Vorstellungen entsprechen kann, die jede einzelne Regierung sich gemacht hat“, unterbreite die Bundesregierung gegenwärtig keine Änderungsvorschläge und werde lediglich während der weiteren Beratungen Anregungen geben, „die zum Ziel haben, den Entwurf seinem Geiste gemäß in einzelnen Punkten zu präzisieren und zu ergänzen“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 857.

⁵ Vgl. dazu Artikel 1 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft; Dok. 142, Anm. 12.

b) Streichung der „Unauflöslichkeit“ der Gemeinschaft.

5) Italienische Regierung:

a) Grundsätzliches Einverständnis mit dem Entwurf,

b) Bejahung der direkten Wahlen zur Völkerkammer.

c) Erwägungen über Zusammensetzung und Befugnisse des Senats, der Auswirkungen eines paritätisch zusammengesetzten Senats auf Struktur und Befugnisse des Ministerrats; Erwägungen, ob Vereinheitlichung beider Organe möglich.

6) Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat sowohl in ihren schriftlichen Bemerkungen vom 8. Mai⁶ wie auch mündlich auf der Pariser Konferenz erklärt, daß ihre Gesamtbewertung des Entwurfs durchaus günstig sei, sie sich jedoch Vorschläge für kleine Änderungen und Präzisierungen des Entwurfs vorbehalten müsse. Zu den Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlägen anderer Regierungen hat sie insbesondere erklärt,

a) daß sie eine Erweiterung der wirtschaftlichen Integration nicht grundsätzlich ablehne⁷,

b) daß sie der von der italienischen Regierung vorgebrachten Anregung, zu prüfen, ob das „Dreikammersystem“ revidiert werden könne, Interesse entgegenbringe.

II. Weiteres Verfahren

1) Zeitplan

Während sich zunächst bei der belgischen Regierung das Bestreben zeigte, durch eine langwierige Expertenkonferenz das Zustandekommen des Vertrages zu verzögern, und die beiden anderen Benelux-Länder sich dem anschlossen, hat die Pariser Außenministerkonferenz zu einer Kompromißlösung geführt, die den deutschen und italienischen Wünschen entgegenkommt, den Vertrag sobald wie möglich zum Abschluß zu bringen. Diese Kompromißlösung, an welcher der französische Außenminister Bidault ein wesentliches Verdienst hat, besteht in folgendem:

a) Auch die weitere Behandlung des Entwurfs soll in den Händen der Außenminister bleiben; diese werden ihre Vertreter und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen durch ihre Beschlüsse ständig leiten.

b) Zur Prüfung des Entwurfs soll am 12. Juni in Rom unter dem Vorsitz de Gasperis eine Regierungskonferenz zusammentreten, die die wesentlichen Fragen bis zum 1. Juli erörtern soll. Der Herr Bundeskanzler wird voraussichtlich am ersten Tage der Konferenz ebenfalls anwesend sein. Die weitere Führung der deutschen Delegation wird Herr Staatssekretär Hallstein übernehmen.

c) Die Außenminister werden am 10. Juli im Haag erneut zusammentreten, um den Bericht über die Ergebnisse der Verhandlungen in Rom entgegenzunehmen.⁸

⁶ Korrigiert aus: „9. Mai“.

⁷ Vgl. dazu auch Dok. 124.

⁸ Zur Verschiebung der geplanten Konferenzen vgl. Dok. 169, Anm. 9.

d) Von diesen Ergebnissen wird es abhängen, ob und in welcher Form noch weitere Beratungen notwendig sein werden.

2) Beteiligung des Verfassungsausschusses der Ad-hoc-Versammlung an der weiteren Behandlung des Entwurfs

Die Mitglieder der Ad-hoc-Versammlung hatten bei der letzten Plenarsitzung dieser Versammlung, Anfang März 1953, beschlossen, die Ad-hoc-Versammlung trotz des Ablaufs ihres am 10. März endenden Auftrags noch nicht aufzulösen, sondern die laufende Beteiligung von Mitgliedern des Verfassungsausschusses an den Regierungsverhandlungen zu verlangen. (Entschließung 14 R der Ad-hoc-Versammlung⁹).

Die Regierungen haben die Zweckmäßigkeit dieses Wunsches anerkannt, und die Pariser Konferenz der Außenminister hat am 13. Mai erstmalig fünf Mitglieder der Arbeitsgruppe des Verfassungsausschusses¹⁰ zur Erteilung von Informationen zugezogen. Sie hat ferner beschlossen, auch künftig Mitglieder des Verfassungsausschusses von Fall zu Fall zur Mitarbeit aufzufordern.

3) Beteiligung der nicht der Montangemeinschaft angehörenden Mitgliedstaaten des Europarats an den Regierungsverhandlungen

Über den von der belgischen Regierung zur Erwägung gestellten Vorschlag ist von den Außenministern noch nicht endgültig entschieden worden. Zunächst soll der Generalsekretär des Europarats¹¹ als „Beobachter“ zu den Verhandlungen in Rom zugezogen werden; die Frage der Beteiligung der Europaratsmitglieder selbst ist für spätere Erörterung vorgesehen.

Über den weiteren Gang der Verhandlungen werden Sie fortlaufend unterrichtet werden.

Im Auftrag
Ophüls

VS-Bd. 6724 (EVG-Delegation)

⁹ Die Ad-hoc-Versammlung für die Gründung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft brachte mit der Entschließung vom 10. März 1953 den Wunsch zum Ausdruck, „daß die Regierungen ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit der Versammlung erfüllen“, und beschloß, den Verfassungsausschuß zu beauftragen, „das Vorgehen der Regierungen hinsichtlich des Vertragsentwurfs zur Errichtung einer Satzung der Europäischen Gemeinschaft zu verfolgen“ und der Versammlung zu gegebener Zeit darüber zu berichten. Vgl. VERFASSUNGSAUSSCHUSS, März/April 1953, S. 135f.

¹⁰ An der Sitzung am 13. Mai 1953 nahmen teil: Heinrich von Brentano, Lodovico Benvenuti, P.A. Blaïsse, Fernand Dehoussé und Paul-Henri Teitgen.

¹¹ Jacques Camille Paris.

157

Aufzeichnung des Staatssekretärs Hallstein

Geheim**30. Mai 1953¹**

Aufzeichnung über die Unterredung von Staatssekretär Hallstein mit Botschafter Bruce in Paris am 29. Mai 1953 nachmittags (Dauer 1½ Stunden)²
Die Unterredung fand in einer herzlichen Atmosphäre statt und war sehr frei-mütig.

I. Wesentlicher Inhalt meiner Ausführungen:

1) Churchill-Rede³:

Sie haben den Kanzler unter dem unmittelbaren Eindruck der Rede noch in Paris gesprochen⁴ und waren Zeuge seiner Besorgnis. Er war vor allem besorgt, weil er die Einigkeit des Westens für eine fundamentale Notwendigkeit hält und weil er als Deutscher ein realistischeres Urteil über totalitäre Führung hat als irgendein Politiker haben kann, der nicht unter einem solchen System gelebt hat. Churchill selbst schien in London⁵ bereits recht beeindruckt von der negativen amerikanischen Reaktion auf seine Rede.⁶ Die zum Teil etwas wortreiche Erklärung, die er von seinen Motiven gab, zeigt das. Er betonte stark die moralische Verpflichtung, die er empfinde, wenn auch nur die leiseste Chance einer Gesinnungsänderung bei den Russen vorhanden sei, diese zu erproben. Ferner betonte er, es sei nun einmal ein Bedürfnis der englischen öffentlichen Meinung, bevor man irgendein ernstes Risiko einer Entwicklung übernehme, zu zeigen, daß man die äußersten Anstrengungen gemacht habe, das Risiko zu vermeiden (München!⁷). Wir wissen auch aus Unterhaltungen mit den Herren des Foreign Office, daß es sich um eine höchst persönliche In-

¹ Hat Bundeskanzler Adenauer vorgelegen.

² Zu dem Gespräch vgl. auch FRUS 1952–1954, VII/1, S. 457–459.

³ Zur Rede des Premierministers Churchill am 11. Mai 1953 im britischen Unterhaus vgl. Dok. 138, Anm. 7.

⁴ Bundeskanzler Adenauer hielt sich anlässlich der Außenministerkonferenz der EGKS-Mitgliedsstaaten vom 11. bis 13. Mai 1953 in Paris auf.

Der amerikanische Ständige Vertreter bei der NATO, Draper, berichtete am 13. Mai 1953 über die Reaktion des Bundeskanzlers Adenauer auf die Ausführungen des Premierministers Churchill vom 11. Mai 1953: „Though he did not say so, his attitude toward Churchill's speech [is] probably influenced by thought that proposal for early four power meeting plays into hands of German Parliamentary opposition which has long advocated such a meeting.“ Vgl. FRUS 1952–1954, VII/1, S. 457.

⁵ Bundeskanzler Adenauer führte am 14./15. Mai 1953 Gespräche mit Premierminister Churchill in London. Vgl. Dok. 143 und Dok. 144.

⁶ Der Pressesprecher des amerikanischen Außenministeriums, McDermott, erklärte am 13. Mai 1953 zum Vorschlag einer Gipfelkonferenz der Vier Mächte, daß Präsident Eisenhower bereits die Bereitschaft erklärt habe, an einem Treffen teilzunehmen, sofern es konkrete Anzeichen für positive Ergebnisse gebe: „Indeed, at the present time, negotiations at Panmunjom and pending negotiations with respect to Austria afford opportunity for the Soviets to demonstrate the sincerity of their avowals about the peaceful settlement of major international issues.“ Vgl. DEPARTMENT OF STATE BULLETIN, Bd. 28/2 (1953), S. 748.

Vgl. auch die Stellungnahme des Präsidenten Eisenhower auf der Pressekonferenz vom 14. Mai 1953; Dok. 155, Anm. 6.

⁷ Für den Wortlaut des Münchener Abkommens vom 29. September 1938 vgl. ADAP, D, II, Dok. 675.

initiative Churchills handelt. Das Foreign Office hat das Verdienst, die Bezugnahme auf die Bindung an die Bonner Verträge⁸ in die Rede hineingebracht zu haben.

Wir wissen, daß überhaupt die persönliche Art der Führung der außenpolitischen Geschäfte durch Churchill⁹ (der zum ersten Male in seinem Leben das Außenministerium führt) für das Foreign Office ein Problem ist. Ich persönlich habe den Eindruck, daß Churchill seiner öffentlichen Meinung gegenüber, in der er – für seinen eigenen Geschmack zu sehr – als der Kriegsheld dasteht, das Verdienst zu erwerben sucht, eine entscheidende Friedensleistung vollbracht zu haben. Überhaupt spielt sicher sein Bedürfnis, sich in seinem eigenen Lande eindrucksvoll zur Geltung zu bringen, eine Rolle. Aber die Vorstellungen, die er von seinen eigenen politischen Möglichkeiten hat, sind sehr stark durch Erinnerungen an die frühere Macht des britischen Empire gefährdet. Er hat in der Beurteilung der Lage nach meiner persönlichen Meinung nicht Schritt gehalten mit der Entwicklung. Er überschätzt wohl auch aus einem begreiflichen Selbstbewußtsein seine eigene Fähigkeit, den Russen gegenüber die Entwicklung in der Hand zu behalten. Die Konsequenzen der Churchillschen Rede sind besorgniserregend. Der Prawda-Artikel¹⁰ sollte in seiner Wirkung auf die öffentliche Meinung in einigen westlichen Ländern nicht unterschätzt werden. Daß gleichzeitig die Verhandlungen über den österreichischen Staatsvertrag abgelehnt worden sind¹¹ und in so schroffer Form an dem Potsdamer Abkommen¹² festgehalten wird, muß freilich auch diejenigen alarmieren, die sonst vielleicht für die russische Taktik anfällig sind. Der letzte Punkt (Potsdam) macht es insbesondere der deutschen Opposition sehr schwer, aus der russischen Aktivität Nutzen zu ziehen.

2) Politik Eisenhowers:

Ich kann Ihnen aus genauer Kenntnis der Haltung des Kanzlers bestimmt versichern – und ich bin vom Kanzler ausdrücklich ermächtigt, es zu tun –, daß der Kanzler festhält an seinem Einverständnis mit der allgemeinen Linie der Politik des Präsidenten. Er hat sich nach der Rede des Präsidenten vom 16. April zu den Grundsätzen dieser Rede bekannt¹³, und daran hat sich nichts geändert. Wir wünschen daher, daß der führende Einfluß der amerikanischen Politik in den Ost-West-Fragen erhalten bleibt. Der Kanzler wünscht dies alles

⁸ Für den Wortlaut des Generalvertrags vom 26. Mai 1952 vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 59–341.

⁹ Premierminister Churchill übernahm die außenpolitischen Geschäfte während der Erkrankung des britischen Außenministers Eden, der erst am 5. Oktober 1953 ins Amt zurückkehrte.

¹⁰ Zum Artikel „Zur gegenwärtigen internationalen Lage“ vom 24. Mai 1953 vgl. Dok. 155, Anm. 2.

¹¹ Der sowjetische Botschafter in London, Malik, lehnte am 25. Mai 1953 ein für den 27. Mai 1953 vorgeschlagenes Treffen der stellvertretenden Außenminister der Vier Mächte zu Beratungen über einen österreichischen Staatsvertrag ab, da er nicht mit positiven Ergebnissen rechne. Er schlug statt dessen einen Meinungsaustausch auf diplomatischem Wege vor. Für den Wortlaut des Schreibens vgl. DOCUMENTS ON INTERNATIONAL AFFAIRS 1953, S. 146.

¹² Für den Wortlaut des Communiqués über die Konferenz von Potsdam (Potsdamer Abkommen) vom 2. August 1945 vgl. DzD II/1, S. 2101–2148.

¹³ Zur Rede des Präsidenten Eisenhower vor der American Society of Newspaper Editors vgl. Dok. 144, Anm. 18.

Bundeskanzler Adenauer äußerte sich am 21. April 1953 in Hamburg ausführlich zu der Rede, die er als „Magna Charta der Freiheit“ bezeichnete. Für den Wortlaut der Ausführungen vgl. BULLETIN 1953, S. 647 f.

den Präsidenten noch vor der Bermuda-Konferenz¹⁴ in einer formellen Weise wissen zu lassen und beabsichtigt daher, Herrn Blankenhorn mit einer persönlichen Botschaft zu dem Präsidenten zu schicken.¹⁵ Ich wäre dankbar, wenn Sie den Weg für die persönliche Überreichung dieser Botschaft an den Präsidenten und ihre Erläuterungen durch Herrn Blankenhorn bei dem Präsidenten ebnen wollten.

3) Taft:

Die Überraschung über Tafts Rede¹⁶ war so groß, daß bei uns sogar zunächst der Gedanke aufgetaucht ist, diese Rede müsse mit dem Präsidenten vorher abgestimmt gewesen sein. Die Rede beeinträchtigt den so dringend notwendigen Eindruck der Einheitlichkeit. Ist sich Herr Taft nicht darüber klar, daß, wenn man Europa den Russen überläßt – und das ist, wie die Dinge nun einmal liegen, die unvermeidliche Folge der Preisgabe Europas durch Amerika –, das russische Kriegspotential einschließlich des europäischen größer ist als das der Vereinigten Staaten? Wir sind auch wegen der unmittelbaren psychologischen Wirkungen der Rede in Deutschland besorgt. Zum Beispiel hatte der Kanzler gerade gestern Gelegenheit, bei einem Gespräch mit Mr. Conant darauf hinzuweisen, daß alle amerikanische Hilfe für Berlin, insbesondere die Investitionshilfe, den Nachteil nicht ausgleichen kann, der dadurch entsteht, daß in der deutschen öffentlichen Meinung die Position Berlins als möglicherweise stärker gefährdet erscheint, als sie bisher war. Nachdem die Rede nun einmal gehalten ist, müssen wir das Beste aus ihr machen, deshalb haben wir die Sprach-

¹⁴ Am 21. Mai 1953 kündigte Präsident Eisenhower ein informelles Treffen der Regierungschefs der Drei Mächte für die zweite Juni-Hälfte auf den Bermudas an. Für den Wortlaut der Mitteilung vgl. DEPARTMENT OF STATE BULLETIN, Bd. 28/2 (1953), S. 778.

Am 3. Juni 1953 wurde in der Presse mitgeteilt, daß auf Wunsch des Premierministers Churchill die für den 17. Juni vorgesehene Konferenz verschoben worden sei und „nicht vor der letzten Woche im Juni“ beginnen werde. Vgl. den Artikel „Die Konferenz auf den Bermudas wird verschoben“, FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG vom 3. Juni 1953, S. 1.

¹⁵ Ministerialdirektor Blankenhorn hielt sich vom 1. bis 4. Juni 1953 in den USA auf. Zu den Gesprächen mit Präsident Eisenhower und dem amerikanischen Außenminister Dulles in Washington vgl. Dok. 165 und Dok. 166.

¹⁶ Am 26. Mai 1953 ließ der amerikanische Senator Taft auf der National Conference of Christians and Jews in Cincinnati durch seinen Sohn eine Rede verlesen, in der ausgeführt wurde, daß gemäß der UNO-Charta vom 26. Juni 1945 die Gründung eines Bündnisses wie der NATO zwar möglich sei: „But to my mind, it is the complete antithesis of the charter itself, and while it may not violate the charter, it certainly substitutes a military alliance for the United Nations as a means of preventing Soviet aggression. [...] Is this policy of uniting the free world against Communism in time of peace going to be a practical long-term policy? I have always been a skeptic on the subject of the military practicability of NATO. I am no military expert, but I have never heard an argument that impressed me attempting to show that United States ground forces could effectively defend Europe.“ Zudem gebe es eine weitere Schwierigkeit bei der Aufrechterhaltung einer geschlossenen Opposition der freien Völker gegen den Kommunismus: „We have to have not only the written word, but the real sympathetic support of our allies in that job. Recent events in France and England indicate that they are more than anxious to settle with Russia, and resume as much trade as possible“. Der amerikanische Außenminister Dulles habe den ostmitteleuropäischen Staaten versichert, daß es keine Absprachen mit der UdSSR über Einflußzonen geben werde: „It seems clear that Mr. Churchill and the French Administration would be willing to assign that zone of influence gladly and abandon the Poles, the Czechs, the Hungarians and the Rumanians to the tender mercies of Soviet Russia in return for some cutting of armaments, freer trade and promises to behave in the future.“ Vgl. DOCUMENTS ON AMERICAN FOREIGN RELATIONS 1953, S. 112–114.

regelung ausgegeben: eine Warnung an die Europäer, daß sie sich mit ihrer Einigung und ihren Bemühungen um größere Stärke beeilen!¹⁷

4) Frankreich:

Wir sind besorgt wegen der chronischen Schwäche Frankreichs, und zwar sowohl der verfassungsrechtlichen – man weiß bei längeren Verhandlungen nicht mehr, auf welche Kräfte man sich stützen kann, auch die französische Bürokratie ist gelähmt – wie der finanziellen und haushaltsmäßigen. Wir sind nicht interessiert an einem so geschwächten und handlungsunfähigen Frankreich. Da das deutsch-französische Verhältnis das Schlüsselproblem der Einigung Europas ist, leidet diese Einigung dauernd unter jener Schwäche. Ein konkretes Beispiel dafür: Bei der Beratung über die wirtschaftlichen Bestimmungen einer europäischen Verfassung stehen wir vor dem schier unlösbaren Problem, wie man ein so krankes Wirtschafts- und Finanzsystem wie das französische in die Gemeinschaft einbauen soll. Wir stehen daher dauernd vor der Frage, ob nicht Amerika durch eine noch intensivere Einflußnahme, eventuell durch Ausübung von Druck, die Sanierung Frankreichs fördern kann.

5) Europa:

Werden Sie selbst in Rom¹⁸ sein? Wer wird der französische Vertreter sein? Der Bundeskanzler wird zur Eröffnung nach Rom kommen, und wir hoffen, daß dies auch die anderen Außenminister veranlaßt, zumindest zu Beginn der Konferenz zu erscheinen und dieser damit ein höheres Gewicht zu geben. Nach unserem Urteil stellen sich zwei Probleme als besonders schwierig heraus: die Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft auf wirtschaftlichem Gebiet, eine Frage, in der bekanntlich die Holländer eine hartnäckige Aktivität entfalten¹⁹, und bezüglich der Organisation die Frage der Zweiten Kammer des Senats, ein Gebiet, auf dem die Belgier starke Kritik an dem vorliegenden Entwurf angemeldet haben.²⁰

Bei einer allerdings erst oberflächlichen Betrachtung der eigenen belgischen Vorschläge, von denen wir gerade Kenntnis erlangt haben²¹, scheinen sich diese als weniger störend herauszustellen, als wir anfangs befürchtet hatten.

6) Deutschland:

Der Bundeskanzler ist nach dem ersten Unfall, der sich im Bundesrat ereignete²², von Herrn Conant gedrängt worden zu sagen, wieviel Zeit er wohl brauche, um seinen Standpunkt politisch durchzusetzen. Er hat damals vier bis

¹⁷ Vgl. dazu die Meldung „Bonn sieht Rede als Warnung an“; DIE NEUE ZEITUNG vom 29. Mai 1953, S. 2.

¹⁸ Zur geplanten Konferenz der Vertreter der Außenminister vom 12. Juni bis 1. Juli 1953 vgl. Dok. 142 und Dok. 156. Zur Verschiebung vgl. Dok. 169, Anm. 9.

¹⁹ Zur niederländischen Haltung hinsichtlich der wirtschaftlichen Zuständigkeiten einer europäischen politischen Gemeinschaft vgl. Dok. 142, Anm. 11.

²⁰ Zur belgischen Stellungnahme Dok. 142 bzw. Dok. 156, besonders Anm. 4.

²¹ Am 26. Mai 1953 übermittelte der Abteilungsleiter im belgischen Außenministerium, Walravens, Gesandtem I. Klasse Ophüls den Bericht einer belgischen Studiengruppe zur Prüfung der Satzung für eine Europäische Gemeinschaft. Für den Bericht sowie eine Stellungnahme der Legationsrätin I. Klasse von Puttkamer vom 4. Juni 1953 vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 859.

²² Zum Beschuß des Bundesrats vom 24. April 1953, keine Entscheidung über den Generalvertrag vom 26. Mai 1952 und über den EVG-Vertrag vom 27. Mai 1952 zu treffen, vgl. Dok. 135, Anm. 6.

fünf Wochen gefordert. Er hat nur zweieinhalb oder drei Wochen gebraucht.²³ Die Entscheidung von Karlsruhe steht freilich noch aus²⁴, aber die Chancen für einen guten Ausgang sind natürlich durch die Tatsache, daß die politische Entscheidung jetzt gefallen ist, verbessert. Die Tatsache, daß der Kanzler sich auch in der öffentlichen Meinung in immer sichtbarerer Weise durchsetzt, wird auch in Karlsruhe nicht ohne Eindruck bleiben. Im übrigen sind wir für den Prozeß nicht unter besonderem Zeitdruck, da die Ratifikation in den anderen Ländern ohnedies noch auf sich warten lassen wird. Von den Wahlen²⁵ erwarten wir nach wie vor einen Sieg der Regierungskoalition. Kennzeichnend sind die Ergebnisse neuerer Meinungsforschung (Zahlen!). Wie aber auch immer die Wahlen ausfallen, so muß es auch für die amerikanische Politik wichtig sein, eines zu wissen: Es wird nach der entschiedenen Meinung des Kanzlers keine große Koalition geben. Wenn die Regierungsparteien, was nach unserer Überzeugung nicht eintreten wird, nicht siegen sollten, so würde der Kanzler mit seiner Partei in die Opposition gehen. Er ist überzeugt, daß die Rolle der Opposition nicht den nichtdemokratischen extremen Parteien überlassen werden darf. Auch würde eine große Koalition die politisch führenden Kräfte so umfassend enthalten, daß die Entwicklung beinahe totalitäre Züge annehmen würde.

Schließlich braucht Deutschland eine kontinuierliche innerpolitische Entwicklung. Die Alternative nach den Wahlen lautet also: entweder eine Regierung der bisherigen Richtung oder eine SPD-Regierung. In diesem Zusammenhang habe ich Klage geführt über gewisse Tendenzen in der amerikanischen Oberkommission und im State Department, die eine Propaganda zugunsten der großen Koalition fördern, und zwar zum Teil unter dem Deckmantel innerpolitischer „Neutralität“.

7) Kriegsverbrecher:

Ich bat Bruce, sich um eine de facto-Inkraftsetzung des Gemischten Ausschusses zu bemühen.²⁶

²³ Zur Zustimmung des Bundesrats vom 15. Mai 1953 zum Generalvertrag vom 26. Mai 1952 und zum EVG-Vertrag vom 27. Mai 1952 vgl. Dok. 144, Anm. 10.

²⁴ Zur Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit der Frage, ob der Generalvertrag vom 26. Mai 1952 und der EVG-Vertrag vom 27. Mai 1952 mit dem Grundgesetz vereinbar seien, vgl. Dok. 97, Anm. 14.

Am 11. Mai 1953 stellten 147 Abgeordnete der SPD und der FU beim Bundesverfassungsgericht erneut Antrag auf Einleitung eines Normenkontrollverfahrens. Das Bundesverfassungsgericht wurde ersucht, festzustellen, daß das Zustimmungsgesetz zum Generalvertrag vom 26. Mai 1952 und zum EVG-Vertrag vom 27. Mai 1952 „mit dem Grundgesetz nicht vereinbar“ sei. Für den Wortlaut vgl. WEHRBEITRAG, III, S. 166 f.

²⁵ Die Bundestagswahlen fanden am 6. September 1953 statt.

²⁶ Vortragender Legationsrat Trützschler von Falkenstein notierte am 30. Mai 1953, daß sich die USA während des Besuchs des Bundeskanzlers Adenauer am 7./8. April 1953 in Washington bereit erklärt hätten, den nach Teil I, Artikel 6 des Überleitungsvertrags vom 26. Mai 1952 vorgesehenen Gemischten Ausschuß zusammenzutreten zu lassen, „sobald die Bundesrepublik die Verträge ratifiziert hat. Für den Fall einer englischen oder französischen Weigerung wurde für die Landsberger Fälle ein zweiseitiges deutsch-amerikanisches Überprüfungsverfahren in Aussicht genommen.“ Da die Zustimmung zu den Verträgen durch Bundestag und Bundesrat erfolgt sei, „dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, die Vereinigten Staaten zu bitten, nach dieser Zusage zu verfahren“. Vgl. VS-Bd. 3374 (Referat 508); B 150, Aktenkopien 1953.

II. Bruce nahm zu folgenden Punkten Stellung:

1) Churchill-Rede:

Bei Churchill spiele das Bedürfnis, die Führung in weltpolitischen Angelegenheiten stärker in die Hand zu bekommen, sicher eine große Rolle. Die Aktivität Churchills beginne „gefährlich“ (dangerous) zu werden.

2) Eisenhowersche Politik:

Er empfahl, Herrn Blankenhorn über Herrn Conant anmelden zu lassen²⁷, nicht nur aus protokollarischen Gründen, sondern weil wir uns in Deutschland kaum eine Vorstellung davon machen könnten, Welch eine „Kolossalfigur“ (sic!) Herr Conant in Amerika sei als der führende Kulturpolitiker²⁸; sein Einfluß sei daher sehr groß. Er erkundigte sich eingehend nach der Stellung von Herrn Blankenhorn, worauf ich ihm alle erforderlichen Auskünfte gab. Er wünschte weiter zu wissen, in welchem Rahmen die Botschaft des Bundeskanzlers an den Präsidenten etwa liege. Ich sagte ihm, daß an dieser Botschaft noch formuliert werde. Sie werde drei Hauptgegenstände betreffen: die Zustimmung des Kanzlers zu der außenpolitischen Linie des Präsidenten; die Frage, wie die deutsche Stimme in bezug auf eine etwaige Viererkonferenz in verantwortlicher Weise zu Gehör zu bringen sei; die sachliche Stellungnahme der Bundesregierung zu den wichtigsten Deutschland betreffenden Problemen einer solchen Konferenz.²⁹ Bruce warf die Frage auf, ob wir einen Vertreter schon bei der Bermuda-Konferenz wünschten. Ich erwiderte, das sei Gegenstand der Überlegungen gewesen. Wir seien aber nicht sicher, ob ein solches Verlangen nicht zu weit ginge. Wir würden, wenn Neigung dazu auf amerikanischen Seite bestände, eine solche Beteiligung selbstverständlich begrüßen. Vielleicht werde diese Frage Gegenstand der mündlichen Unterhaltung zwischen dem Präsidenten und Herrn Blankenhorn sein. In dem Brief sei nach dem bisherigen Stand der Sache davon nicht die Rede. Bruce war auf diese Antwort hinsichtlich erleichtert. Er meinte, die Frage werde, wenn sie jetzt gestellt werde, vielleicht delikat (tricky) sein.

3) Taft:

Daß die Taftsche Rede abgekartet sei, hieße, Herrn Taft mehr Subtilität zutrauen, als er besitze. Es sei die alte Geschichte mit Herrn Taft: Er gebe seiner Überzeugung Ausdruck, ohne die Konsequenzen zu bedenken.³⁰

²⁷ Staatssekretär Hallstein informierte den amerikanischen Hohen Kommissar Conant am 30. Mai 1953 über die geplante Entsendung des Ministerialdirektors Blankenhorn in die USA. Vgl. dazu FRUS 1952–1954, VII/1, S. 459 f.

²⁸ James B. Conant war von 1933 bis 1953 Präsident der Harvard University. Seit Ende der 40er Jahre veröffentlichte er zahlreiche Arbeiten zur Bildungspolitik allgemein, zur Lehrerbildung und zur Chancengleichheit.

²⁹ Zum Schreiben des Bundeskanzlers Adenauer vom 29. Mai 1953 an Präsident Eisenhower vgl. Dok. 165, Ann. 3.

³⁰ Am 28. Mai 1953 nahm Präsident Eisenhower auf einer Pressekonferenz zu den Ausführungen des amerikanischen Senators Taft Stellung: „Our whole policy is based on this theory: no single free nation can live alone in the world. We have got to have friends. Those friends have got to be tied to you, in some form or another. But we have to have that unity in basic purposes that comes from a recognition of common interests.“ Vgl. PUBLIC PAPERS, EISENHOWER 1953, S. 329.

Generalkonsul I. Klasse Krekeler, Washington, bemerkte dazu am 4. Juni 1953, die Rede von Taft habe „den Präsidenten zum ersten Mal seit seinem Amtsantritt genötigt, Taft, den man als seinen

4) Frankreich:

Er glaube, daß die Regierung, die jetzt gebildet werde³¹, nur ein paar Monate von Bestand sein werde. Er persönlich vermute, daß Bidault Außenminister bleiben werde. Der Schlüssel zur Lösung der inneren Schwierigkeiten Frankreichs liege nach seiner festen Überzeugung bei der Verfassungsfrage. Ehe dies nicht gelöst sei, werde es nicht zu einer Besserung auch der finanziellen und haushaltsmäßigen Lage kommen. Diese finanzielle Lage werde sich in den kommenden Monaten noch verschlechtern, wahrscheinlich so sehr, daß sogar erhebliche sozialpolitische Schwierigkeiten entstehen würden. Was die Frage eines Druckes anlange, so werde der Augenblick dafür gekommen sein, wenn die fünf anderen Länder ihr Ratifikationsverfahren abgeschlossen hätten. Diese Tatsache zusammen mit dem dann von den Vereinigten Staaten ausgeübten Druck werde so stark wirken, daß Frankreich Folge leisten müsse. Im übrigen sei England bei der Assoziation an die Verteidigungsgemeinschaft – worüber heute dem Interimsausschuß der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in Paris die notwendigen Mitteilungen gemacht würden – so weit gegangen, daß die französischen Sozialisten schlechterdings nichts mehr zu wünschen übrig hätten.³² Es ergab sich bei diesen Bemerkungen von Herrn Bruce, daß er in außerordentlich enger Fühlung mit den führenden französischen Politikern ist. Er erzählte zum Beispiel, daß er mit Guy Mollet Gespräche geführt habe³³ und daß Reynaud vor Ausarbeitung seiner großen Rede³⁴ lange mit ihm gesprochen habe.

5) Rom:

Wenn die Minister Beobachter einläden, was praktische Bedeutung nur für England und die Vereinigten Staaten habe, dann werde er persönlich fahren, und zwar auch ohne einen besonderen Auftrag seiner Regierung einzuholen. Er arbeite daran, daß die Holländer Herrn Starkenborgh, die Belgier Herrn de Staercke entsenden. Wegen der Führung der französischen Delegation habe er zweimal mit Bidault gesprochen und ihm dringend nahegelegt, Alphand auszuwählen. Alphand sei nicht gut, aber er sei der beste. Vom Quai d'Orsay käme niemand in Frage. Der ganze Quai d'Orsay sei antieuropäisch einschließlich

Fortsetzung Fußnote von Seite 485

„Mitregenten“ im Senat bezeichnen kann, ein deutliches Nein entgegenzusetzen“. Vgl. den Schriftbericht; B 2 (Büro Staatssekretär), Bd. 62.

31 Zur Regierungskrise in Frankreich vgl. Dok. 144, Anm. 15, und Dok. 184, Anm. 8.

32 Mit Note vom 19. Mai 1953 übermittelte die britische Delegation dem Interimsausschuß der EVG-Konferenz die Entwürfe für ein Abkommen zwischen Großbritannien und der EVG sowie für eine gemeinsame Erklärung der Außenminister über die Anpassung der Dauer des NATO-Vertrags an die entsprechenden Bestimmungen des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952. In der Note wurde ausgeführt, daß die britische Regierung – wie bereits in der Note vom 11. März 1953 ausgeführt – eine einseitige Erklärung über eine Assoziation mit der EVG vorziehen würde; sie sei jedoch bereit, „die Angelegenheit erneut zu prüfen, falls die Mitglieder des EVG-Interimsausschusses der Auffassung sein sollten, daß die Form eines Abkommens wünschenswerter sei“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 999.

Vgl. dazu auch die Note vom 11. März 1953; Dok. 91, Anm. 4.

33 Zum Gespräch des amerikanischen Beobachters beim Interimsausschuß der EVG-Konferenz, Bruce, mit dem Generalsekretär der französischen Sozialistischen Partei, Mollet, am 26. Mai 1953 vgl. FRUS 1952–1954, V/1, S. 791 f.

34 Für den Wortlaut der Rede des mit der Regierungsbildung beauftragten ehemaligen Ministerpräsidenten Reynaud vgl. JOURNAL OFFICIEL, ASSEMBLÉE NATIONALE, S. 2846–2850. Für den deutschen Wortlaut vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Teil 2, S. 5814–5819.

des Herrn Seydoux. Er begrüße es sehr, daß der Bundeskanzler gehe, und zweifele nicht, daß dann auch die anderen Außenminister kommen würden. Die Probleme der wirtschaftlichen Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft sehe er als sehr schwierig an, und er zweifele, ob es gelingen werde, sie in diesem Stadium schon zu lösen. Herr van Zeeland sei ein „trader“ (das ist ein Mann, der sich jede Konzession abkaufen läßt). Er glaube, daß dieser nachgeben werde bei seiner Forderung, dem Ministerrat die überragende Stellung in der Gemeinschaft zu geben, wenn er in dem Punkte „Paritätische Vertretung im Senat“ siegreich bleibe. Aber man dürfe ihm diese letztgenannte Konzession nur machen gegen das gleichzeitige Nachgeben im Punkte „Ministerrat“. Im übrigen müsse man Vorsicht üben, damit nicht für Benelux ein Vetorecht in der politischen Gemeinschaft herausspringe.

6) Deutschland:

Er nahm die Erläuterungen der deutschen Situation in allen Punkten mit sichtlicher Sympathie auf. Auf unsere Beschwerde will er in geeigneter Weise (eventuell privatum) reagieren.

7) Kriegsverbrecher:

Er will in dieser Sache ebenfalls tätig werden.

Im Entwurf gezeichnet:
Hallstein

VS-Bd. 275 (Büro Staatssekretär)

158

Runderlaß des Vortragenden Legationsrats von Etzdorf

752-05/55-III-10-487/53

30. Mai 1953¹

Betr.: Staatsbesuch des österreichischen Außenministers in Bonn

Auf Einladung der Bundesregierung stattete der österreichische Außenminister, Dr. Karl Gruber, in Begleitung von Staatssekretär Dr. Bruno Kreisky vom 18. bis 21. dieses Monats Bonn einen Staatsbesuch ab.

I. Herr Gruber leitet seit November 1945 ohne Unterbrechung die „Sektion für Auswärtige Angelegenheiten“ im Bundeskanzleramt und hat Titel und Rang eines „Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten“; er gehört der katholisch-konservativen „Österreichischen Volkspartei“ (ÖVP²) an. Herr Kreisky ist Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ); er wurde nach den Nationalratswahlen vom 22. Februar d.J. zum Staatssekretär der „Sektion

¹ Vervielfältigtes Exemplar.

Hat Ministerialdirektor Janz vorgelegen

² Korrigiert aus: „ÖVO“.

für Auswärtige Angelegenheiten“ ernannt. Die Verbindung von Herrn Gruber und Herrn Kreisky bringt zum Ausdruck, daß die österreichische Außenpolitik von den beiden Koalitionspartnern getragen wird.

Die Nationalratswahlen haben die seit acht Jahren bestehende Koalition bestätigt. ÖVP und SPÖ erhielten mit 74 bzw. 73 Sitzen insgesamt 87 Prozent der 165 Sitze des Nationalrats. Der rechtsstehende „Verband der Unabhängigen“ (VdU) verfügt über 14 Mandate, während die Kommunisten mit vier Mandaten sich begnügen mußten. Die Koalition hat in den vergangenen Jahren Österreich ein stabiles Regierungssystem geschenkt, das die äußere Einheit des Landes ungeachtet der vier Besatzungszonen erhalten, den inneren Frieden trotz wiederholter kommunistischer Störungsversuche wahren und die demokratischen Einrichtungen vorschreitend entwickeln konnte.

II. Der Besuch brachte nach Jahren unklarer Beziehungen den ersten amtlichen und unmittelbaren Gedankenaustausch zwischen den Außenministern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich. Er vollzog sich, und hierin liegt seine eigentliche Bedeutung, in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung und Freundschaft. Es darf in diesem Zusammenhang besonders auf die Formulierungen des gemeinsamen Kommuniqués (Bulletin Nr. 95³, Seite 809⁴), auf die Trinksprüche (Bulletin Nr. 94, Seite 797⁵) sowie auf die Meldungen des Diplomatenfunks vom 18. und 20. Mai und auf den Informationsbericht Nr. 112 vom 21. Mai verwiesen werden.

Der Satz des Kommuniqués „Eine glückliche Zukunft ist nur in einem freien und friedlichen Europa gewährleistet“ gibt das österreichische Interesse an einer Zusammenarbeit mit dem Europarat und der Montan-Union wieder, jedoch kann Österreich, das Mitglied einer Reihe von Spezialorganisationen der Vereinten Nationen sowie der OEEC ist, zur Zeit nicht über die Entsendung von Beobachtern zu den beiden genannten europäischen Gremien hinausgehen.

³ Korrigiert aus: „65“.

⁴ Im Kommuniqué vom 20. Mai 1953 wurde festgestellt, „daß die Beziehungen zwischen den beiden Ländern auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Freundschaft beruhen. In diesem Sinne wird sich die österreichische Regierung weiter bemühen, gemäß Art[ikel] 7 des Kontrollabkommens über Österreich die notwendige alliierte Zustimmung zur Errichtung einer diplomatischen Vertretungsbehörde der Bundesrepublik Deutschland in Österreich zu erlangen.“ Positiv wurde die Zunahme des Warenaustausches vermerkt und hervorgehoben, „daß die Beschränkungen des deutschen Reiseverkehrs nach Österreich erheblich gelockert worden sind“. Ferner seien informatorische Gespräche über Eigentumsfragen geführt und Staatsangehörigkeitsfragen sowie die Erleichterung des deutsch-österreichischen Grenzverkehrs erörtert worden. Die österreichische Seite habe zudem „Informationen über das Schicksal der Österreicher eingeholt, die sich in Deutschland in alliertem Gewahrsam befinden“. Vgl. BULLETIN 1953, S. 809.

⁵ Bundeskanzler Adenauer dankte am 19. Mai 1953 bei der Begrüßung dem österreichischen Außenminister Gruber dafür, daß dieser mit dem Besuch „einen Strich unter die Vergangenheit“ ziehe, und sprach die Hoffnung aus, daß er mit Gruber „möglichst bald Seite an Seite für dieses neue gemeinsame Europa“ arbeiten könne. Gruber führte aus: „Wenn dieser erste offizielle Besuch zu einem so verhältnismäßig späten Zeitpunkte stattfindet, so hat das seinen Grund [...]. Diese relativ lange Pause offiziellen Kontaktes spiegelt nur die bedeutenden Schwierigkeiten wider, welchen sowohl die Bundesrepublik Deutschland als insbesondere auch unser von vier Mächten besetztes Land zu begegnen hat.“ Er zeigte sich „überzeugt davon, daß der europäische Zusammenschluß seine wahre Triebfeder nicht in strategischen oder engerzig politischen Konzepten hat, sondern den Versuch darstellt, eine neue Friedensordnung für diesen schwergeprüften Erdteil zu schaffen. In diesem Sinne ist unser Weg ein gemeinsamer, gerichtet auf eine friedliche, von engen nationalistischen Bestrebungen losgelöste, dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritte zugewandte neue Welt.“ Vgl. BULLETIN 1953, S. 797.

Die österreichische Regierung hat den verständlichen Wunsch, alles zu vermeiden, was der sowjetischen Besatzungsmacht einen Vorwand geben könnte, den Eisernen Vorhang niedergehen zu lassen, oder was die Aussichten auf Abschluß des Staatsvertrags verschlechtert.

Bei den Erörterungen über das deutsch-österreichische Verhältnis standen die Errichtung von Vertretungen in Österreich sowie die Eigentumsfrage im Vordergrund.

Diplomatische Beziehungen bestehen zwischen uns und Österreich bisher nicht. Hierzu bedürften sowohl die österreichische wie auch – vor Inkrafttreten des Generalvertrages⁶ – die Bundesregierung der alliierten Zustimmung, die bisher nicht zu erlangen war.⁷ Gewisse amtliche Beziehungen wurden jedoch österreichischerseits durch Errichtung einer sogenannten Vertretung in Bonn und von fünf Verbindungsstellen in der Bundesrepublik sowie einer „Österreichischen Delegation“ in Berlin aufgenommen. Dem Chef der Verbindungsstellen, zur Zeit Gesandter Schöner, der demnächst durch den derzeitigen österreichischen Botschafter in Paris, Herrn Schmid, ersetzt werden wird, sowie den Verbindungsstellen gewähren wir als Entgegenkommen die diplomatischen und konsularischen Vorrrechte.

Es wurde jetzt abgesprochen, daß sich die österreichische Regierung weiter bemühen wird, die alliierte Zustimmung zur Errichtung einer deutschen diplomatischen Vertretung in Wien zu erhalten.⁸ Vor Abschluß des Staatsvertrags über Österreich ist hiermit jedoch nicht zu rechnen. In der Zwischenzeit werden wir in Wien eine Handelsvertretung einrichten.⁹

Hinsichtlich des deutschen Eigentums in Österreich konnten nur informatorische Gespräche geführt werden, denn es ist beiden Regierungen nach wie vor von den Alliierten nicht gestattet, über die Substanz des Eigentums oder seine Rückgabe zu verhandeln. Die Verwaltung unseres Eigentums in den Westzonen ist der österreichischen Regierung von den Westalliierten treuhänderisch übertragen worden. In Anbetracht des Umfangs dieses Eigentums, das auf 67 Prozent des beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens in Europa geschätzt wird, ist die Bundesregierung dringend daran interessiert, auf eine substanzerhaltende Verwaltung durch die Treuhänder hinzuwirken.

Über verschiedene rechtliche Fragen, wie z.B. Staatsangehörigkeitsfragen, werden weitere Sachverständigenbesprechungen folgen.

In wirtschaftlicher Hinsicht wurden von Österreich eine Reihe von Einzelwünschen vorgebracht. Die Bereitschaft der Bundesrepublik, die Österreichs größter Lieferant und Kunde ist, der österreichischen Wirtschaft zugleich auch im europäischen Interesse zu helfen und ihr dort entgegenzukommen, wo dies von unserem guten Willen abhängt, wurde auf österreichischer Seite dankbar anerkannt. Die Mehrzahl der österreichischen wirtschaftlichen Wünsche mußte

⁶ Für den Wortlaut des Generalvertrags vom 26. Mai 1952 vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 59–341.

⁷ Vgl. dazu Dok. 35, besonders Anm. 7.

⁸ Zu den österreichischen Bemühungen vgl. auch Dok. 161.

⁹ Die Bundesregierung beantragte am 17. Juni 1953 bei der AHK die Genehmigung zur Errichtung einer Handelsvertretung in Wien. Vgl. dazu Dok. 222, Anm. 7.

jedoch auf die im Juni beginnenden Handelsvertragsverhandlungen¹⁰ verwiesen werden.

Im Auftrag
Etzdorf

B 80 (Referat 500), Bd. 10

159

Aufzeichnung des Gesandten I. Klasse Strohm

Geheim

Mai 1953¹

Skizze einer Stellungnahme der Bundesregierung zu den auf der Bermuda-Konferenz² zu erörternden Fragen.³

I. Die vielen Konferenzen mit der UdSSR – vor allem die Jalta-Konferenz⁴ selbst – haben gezeigt, daß die UdSSR den Zweck solcher Konferenzen nicht darin sieht, in gemeinsamer Beratung Regelungen für die Zukunft auszudenken, die allen Beteiligten akzeptabel sind. Die UdSSR will auf solchen Konferenzen nur einen machtpolitisch gegebenen Zustand vertraglich fixieren.

Aus diesem Grunde sollte mit der UdSSR nicht verhandelt werden, ehe der EVG-Vertrag von allen Teilnehmern ratifiziert und in Kraft gesetzt ist.⁵

II. Die Vereinigung der vier Besatzungszonen unter einer gesamtdeutschen Regierung

Ohne eine gesamtdeutsche Regierung kann es keinen Friedensvertrag mit Deutschland, also auch keine Entscheidung über die Grenzen Deutschlands geben. Die Bundesregierung kann in diesem Punkte eine spätere gesamtdeutsche Regierung nicht verpflichten.⁶

¹⁰ Vom 22. Juni bis 8. Juli 1953 tagte der Gemischte deutsch-österreichische Regierungsausschuß in München und traf eine Vereinbarung über die Festlegung der Zollkontingente für den Zeitraum vom 1. Juli 1953 bis zum 30. Juni 1954. Vgl. dazu BULLETIN 1953, S. 1098.

¹ Durchdruck.

Datierung laut handschriftlichem Vermerk des Legationsrats I. Klasse Böker: „(Memorandum Strohm, Kommentare v[on] Kessel). Mai 1953.“

Hat Vortragendem Legationsrat von Kessel vorgelegen.

² Zur Ankündigung einer Konferenz der Regierungschefs der Drei Mächte am 21. Mai 1953 vgl. Dok. 157, Anm. 11.

³ Zu diesem Satz vermerkte Vortragender Legationsrat von Kessel handschriftlich: „Zuviel Grenzfragen. Frage d[er] Neutralität & Bewaffnung aktueller.“

⁴ Vom 4. bis 11. Februar 1945 trafen in Jalta Premierminister Churchill, Präsident Roosevelt und der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare, Stalin, zusammen.

⁵ Zu diesem Satz vermerkte Vortragender Legationsrat von Kessel handschriftlich: „Nicht zu erreichen, jedenfalls dürfen wir es nicht sagen.“

⁶ Dieser Absatz wurde von Vortragendem Legationsrat von Kessel hervorgehoben. Dazu handschriftliche Bemerkung: „Sehr gut!“

Eine gesamtdeutsche Regierung kann nur aus freien, gleichen, geheimen und direkten Wahlen nach einem für das ganze Gebiet einheitlichen Wahlgesetz entstehen.⁷

Die Freiheit der Wahl muß durch internationale Kontrolle gewährleistet sein.

III. Über die endgültigen Grenzen Deutschlands kann sich die Bundesregierung nicht verbindlich äußern.

Es wäre deshalb erwünscht, wenn die Westmächte weiter auf dem Standpunkt blieben, daß die Festlegung der deutschen Grenzen dem Friedensvertrag vorbehalten ist, der nur mit einer gesamtdeutschen Regierung verhandelt werden kann.⁸

IV. Da die Bundesregierung aus eigenem Anspruch und wiederholter Zusage der Alliierten berechtigt und berufen ist, bis zu einer Bildung der Gesamtdeutschen Regierung gesamtdeutsche Interessen gegenüber den Westmächten zu vertreten⁹, hat sie einen Anspruch darauf, ihre Auffassung zur Frage der Oder-Neiße-Grenze bei den Besprechungen der Westmächte zu Gehör zu bringen. Hierzu muß die Bundesregierung drei Vorfragen stellen:

A) Unterstützen die Regierung der USA und des UK nach wie vor den Anspruch der UdSSR auf das Gebiet von Königsberg¹⁰?

Ist dies der Fall, so ist eine Stellungnahme der Bundesregierung sowieso zwecklos. Eine Zustimmung zu dieser Abtrennung¹¹ – die den Grundsätzen der Atlantikcharta¹² zuwider ist – könnte zur Not gegeben werden, wenn dafür ein endgültiger und totaler Verzicht der UdSSR auf weitere Reparationsleistungen erkauft wird. Immer unter Vorbehalt von II.

Bemerkung: Mit der Berufung auf die Atlantikcharta wird man vorsichtig sein müssen. Der Vorwurf ginge nicht nur an die russische, sondern vor allem an die Adresse Churchills. Churchill an Roosevelt am 7. März 1942: „The increasing gravity of the war has led me to feel that the principles of the Atlantic

⁷ Zu diesem Satz vermerkte Vortragender Legationsrat von Kessel handschriftlich: „Rechtzeitige Aufhebung der Zonen sperre.“

⁸ Zu diesem Satz vermerkte Vortragender Legationsrat von Kessel handschriftlich: „Ja.“

⁹ Im Communiqué vom 19. September 1950 über die Konferenz der Außenminister Acheson (USA), Bevin (Großbritannien) und Schuman (Frankreich) in New York wurde festgestellt: „Da die Vereinigung Deutschlands noch in der Schwebe ist, betrachten die drei Regierungen die Regierung der Bundesrepublik als die einzige deutsche Regierung, die frei und legitim konstituiert wurde und daher berechtigt ist, für Deutschland als Vertreterin des deutschen Volkes in internationalen Angelegenheiten zu sprechen.“ Vgl. DzD II/3, S. 331.

Vgl. dazu auch die Mitteilung des Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, François-Poncet, vom 23. September 1950 an Bundeskanzler Adenauer; KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 3 (1950 II), S. 149.

¹⁰ In Abschnitt VI des Communiqués vom 2. August 1945 über die Konferenz von Potsdam (Potsdamer Abkommen) wurde dazu festgestellt: „Die Konferenz hat grundsätzlich dem Vorschlag der sowjetischen Regierung betreffend die endgültige Übergabe der Stadt Königsberg und des vorstehend beschriebenen angrenzenden Gebiets an die Sowjetunion vorbehaltlich einer Prüfung der tatsächlichen Grenze durch Sachverständige zugestimmt. Der Präsident der Vereinigten Staaten und der britische Premierminister erklärten, daß sie den Vorschlag der Konferenz bei der bevorstehenden Friedensregelung unterstützen werden.“ Vgl. DzD II/1, S. 2115.

¹¹ Die Wörter „Zustimmung zu dieser Abtrennung“ wurden von Vortragendem Legationsrat von Kessel hervorgehoben. Dazu handschriftliche Bemerkung: „Nein!“

¹² Für den Wortlaut der Gemeinsamen Erklärung des Präsidenten Roosevelt und des Premierministers Churchill (Atlantik-Charta) vom 14. August 1941 vgl. DzD I/2, S. 9–12.

Charta ought not to be construed so as to deny Russia the frontiers she occupied when Germany attacked her.“ (Churchill befürwortet ein Abkommen mit der UdSSR, in dem dieser die baltischen Staaten¹³ überantwortet werden). Churchill: „Second World War“ IV, S. 293.

B) Stehen die Westmächte auch heute noch zu dem Grundsatz von Jalta und Potsdam, daß Polen für seine Gebietsverluste im Osten auf Kosten Deutschlands entschädigt werden soll?¹⁴

Die Bundesregierung hält diesen Anspruch für nicht berechtigt. Begründung: Die ehemals polnischen Gebiete östlich der Curzonlinie¹⁵ sind – wie von der UdSSR zutreffend behauptet wird – im wesentlichen weißrussisch und ukrainisch. Die Ansprüche, die Polen auf diese Gebiete geltend machte, waren also nicht nationaler, sondern rein machtpolitischer Art, deshalb unzulässig und zu verwerfen, wie jede Art der Annexion volksfremder Gebiete.

Wenn die Westmächte heute den Grundsatz, daß Polen zu entschädigen war, verwerfen, so ist dazu deutscherseits nichts zu bemerken. Die logische Konsequenz wäre die Wiederherstellung der deutsch-polnischen Grenze von 1937. Es ist Sache der Westmächte, diesem ihrem Standpunkt Geltung zu verschaffen und den Irrtum von Jalta wiedergutzumachen.

Wenn die Westmächte auch heute noch zu dem Grundsatz der Entschädigung Polens durch deutsche Gebiete stehen wollen, so müßten sie klarstellen, daß diese Entschädigung sich nur auf die Beschaffung angemessenen Siedlungsraums für die aus den Gebieten östlich der Curzonlinie tatsächlich ausgesiedelten Polen beziehen kann.

Wahrscheinlich hätten diese in dem von der deutschen Bevölkerung entblößten Teil Ostpreußens, der nicht unter die Herrschaft der UdSSR gestellt wurde, angemessen untergebracht werden können.¹⁶

C) Stehen die Westmächte auch heute noch zu dem Grundsatz, daß die Aussiedlung ganzer Bevölkerungsteile ein zulässiges Mittel der Politik ist?

Wird diese Frage verneint, so müßten die Westmächte heute für die Heimatvertriebenen – sowohl Deutsche wie Polen – die restitutio in integrum fordern.

¹³ An dieser Stelle wurde von Vortragendem Legationsrat von Kessel handschriftlich eingefügt: „u[nd] die Osthälften Polens“.

¹⁴ Im Communiqué vom 11. Februar 1945 über die Konferenz von Jalta erkannten Premierminister Churchill, Präsident Roosevelt und der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare, Stalin, an, „daß Polen im Norden und Westen erheblichen Gebietszuwachs erhalten muß. Ihres Erachtens soll die neue Polnische Provisorische Regierung der Nationalen Einheit zu gegebener Zeit um ihre Auffassung betreffend das Ausmaß dieses Gebietszuwachses ersucht und die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens danach bis zur Friedenskonferenz zurückgestellt werden.“ Vgl. DzD II/1, S. 2301.

Am 28. Mai 1953 wurde in der Presse die Äußerung eines Sprechers des amerikanischen Außenministeriums wiedergegeben, „daß die deutschen Grenzen von 1937 angemessen seien“. Dies habe in Bonn starke Beachtung gefunden, werde aber noch zurückhaltend kommentiert; es werde betont, „daß bis jetzt noch niemals so deutlich ein amtlicher Sprecher Washingtons über die amerikanischen Vorstellungen von der endgültigen deutschen Grenzziehung gesprochen habe“. Noch sei allerdings unklar, ob die Äußerung „sich [...] nur auf die Ostgrenzen bezogen habe“. Vgl. den Artikel „Bonn sieht sich in seiner Skepsis bestätigt“, FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG vom 28. Mai 1953, S. 3.

¹⁵ Zur Curzon-Linie vgl. Dok. 155, Anm. 7.

¹⁶ Zu diesem Absatz vermerkte Vortragender Legationsrat von Kessel handschriftlich: „Verzicht auf Ostpreußen – nein. Bekundung, daß wir mit Polen direkt verhandeln wollen!“

Dadurch würde automatisch die Frage der staatlichen Zugehörigkeit der betreffenden Siedlungsgebiete aufgeworfen, denn nach den Erfahrungen seit Versailles dürfte darüber Einvernehmen bestehen, daß keine neuen nationalen Minderheiten geschaffen werden dürfen. Es wird keine Regierung geben, die den Wunsch hätte, fremde Volksteile unter ihre Verwaltung zu stellen.

Wird die Frage bejaht, so kann der Grundsatz auch heute noch für die Regelung der Oder-Neiße-Frage angewandt werden, d.h., es können neue Umsiedlungen, also auch Rücksiedlungen, vorgenommen werden.

Hierbei könnte nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

- a) Es kann als zweckmäßig angesehen werden, daß die polnische Minderheit aus Weißrussland und der Ukraine ausgesiedelt wurde.
- b) Es kann als zweckmäßig angesehen werden, daß die deutsche Minderheit aus dem polnischen Staatsgebiet von 1937 ausgesiedelt wurde.
- c) Der Grundsatz der Entschädigung Polens sollte sich, wie oben aufgeführt, auf den Siedlungsraum beschränken, der effektiv für die ausgesiedelten Polen benötigt wird.
- d) Das Gebiet zwischen Oder-Neiße und polnischer Westgrenze von 1937 ist heute unterbesiedelt. Aus diesem Grunde, und weil wahrscheinlich auch ein Teil der Heimatvertriebenen nicht mehr zurückzukehren beabsichtigt, ist eine dauerhafte Lösung des Bevölkerungsproblems aufgrund eines Kompromisses möglich.¹⁷

Die Bundesregierung verneint die Frage der Zulässigkeit der zwangsweisen Umsiedlung grundsätzlich, weil sie das Recht auf Heimat als ein Grundrecht des Menschen betrachtet. Die Bundesregierung kann deshalb nicht den Wunsch haben, das Unrecht, das der deutschen Bevölkerung angetan wurde, durch ein ähnliches Unrecht an der polnischen Bevölkerung, die sich in gutem Glauben in dem Gebiet niedergelassen hat, wiedergutzumachen.¹⁸

Ferner müßte ein Kompromiß über die Oder-Neiße-Gebiete dem Grundsatz Rechnung tragen, daß weder deutsche noch polnische Volksteile unter eine volksfremde Souveränität gestellt werden dürfen.

Ein Kompromiß erscheint auf folgender Basis diskussionsfähig:

Die Gebiete zwischen der Oder und Neiße und der deutschen Grenze von 1937 werden 30 Jahre lang der Treuhänderschaft der UN unterstellt, wobei etwa die Grundsätze anzuwenden wären, die der Schaffung der Regierungskommission des Saargebiets nach den Bestimmungen des Versailler Vertrags¹⁹ zugrunde lagen (keine Mandatsverwaltung durch Polen, sondern eine echte, von der UN ernannte und dieser verantwortliche Regierung aus neutralen Persönlichkeiten, die nicht durch Parlamentsmehrheit gestürzt werden kann. Beschwerde-recht der Volksvertretung bei der UN.) Die innere Sicherheit wird durch eine von der UN bereitzustellende Sicherheitstruppe, der weder Deutsche noch Po-

¹⁷ Dieser Absatz wurde von Vortragendem Legationsrat von Kessel hervorgehoben. Dazu handschriftliche Bemerkung: „Ja. OS-Schumanplanstaat.“

¹⁸ Zu diesem Satz vermerkte Vortragender Legationsrat von Kessel handschriftlich: „Ja.“

¹⁹ Vgl. dazu Artikel 49 des Versailler Vertrags vom 28. Juni 1919 und Paragraph 34 des ihm beigefügten Saarstatuts; Dok. 4, Anm. 5.

len angehören dürfen und die in dreijährigem Rhythmus abzulösen ist, gewährleistet.²⁰ Die Schifffahrt auf der Oder wird internationalisiert. Polen erhält in Stettin einen Freihafen.

Diese Gebiete sollen zu unterentwickelten Gebieten erklärt und vorzugsweise der Hilfen teilhaftig werden, die die UN unterentwickelten Gebieten gewährt, oder der Hilfen, die aus anderem Anlaß in Zukunft unterentwickelten Gebieten zuteil werden.²¹ (Eisenhower-Plan²²)

Die Niederlassung in diesem Gebiet soll polnischen und deutschen Staatsangehörigen – und nur diesen – gleichermaßen und zu gleichen Bedingungen frei stehen.

Nach 30 Jahren soll eine Volksabstimmung in dem Gebiet stattfinden, wobei die Gebietsteile mit polnischer Mehrheit zu Polen, mit deutscher Mehrheit zu Deutschland geschlagen werden sollen. Die Frage, wie der polnischen Sicherheitsforderung Rechnung getragen werden soll, bedarf besonderer Prüfung. Vorschlag:

Das Gebiet zwischen Oder-Neiße und der deutschen Grenze von 1937 wird unter internationale Garantie gestellt. Das heißt, die UN-Staaten verpflichten sich, gemeinsam und jeder für sich militärische Sanktionen gegen Deutschland oder Polen zu ergreifen, wenn einer dieser beiden innerhalb der 30 Jahre die territoriale Integrität dieses Gebietes verletzt.

Das Gebiet wird entmilitarisiert. Die Anlage von Land- und Küstenbefestigungen ist verboten. Vorhandene Anlagen dieser Art sind von der Sicherungstruppe der UN zu übernehmen.²³

Vorteile dieses Systems:

- 1) Zwischen der derzeitigen Ostgrenze Deutschlands und Polen wird eine durch die UN garantierte Sicherheitszone gelegt.
- 2) Die militärische Ausgangsstellung der Satellitenstaaten wird um weitere 250 km nach Osten verlegt.²⁴
- 3) Vor den Toren Polens bildet sich ein freiheitlich verwaltetes Gebiet, in das die polnische Emigration einsickern würde. Der Boden für eine deutsch-polnische Verständigung wäre hier gegeben.
- 4) Ein endgültiger Verzicht auf die Gebiete müßte jetzt nicht ausgesprochen werden.
- 5) Das kulturelle Übergewicht des einen oder anderen Volksteils könnte sich in 30 Jahren organisch zur Geltung bringen.

²⁰ Dieser Satz wurde von Vortragendem Legationsrat von Kessel durch Fragezeichen hervorgehoben.

²¹ Zu diesem Satz vermerkte Vortragender Legationsrat von Kessel handschriftlich: „Ja.“

²² Am 5. Mai 1953 erläuterte Präsident Eisenhower bei der Vorlage des Mutual Security Program im amerikanischen Kongreß: „While the amounts requested for technical, economic and developmental purposes are small as compared with the military support, these programs are nonetheless of the most vital importance. They will be applied chiefly in South and Southeast Asia, the Middle East, Latin America, and Africa. Through these programs, the United States is proving its interest in helping the peoples of these areas to work toward better and more hopeful conditions of life, to strengthen the foundations of opportunity and freedom.“ Vgl. PUBLIC PAPERS, EISENHOWER 1953, S. 258.

²³ Zu diesem Absatz vermerkte Vortragender Legationsrat von Kessel handschriftlich: „Rußland!“

²⁴ Zu diesem Satz vermerkte Vortragender Legationsrat von Kessel handschriftlich: „Ja.“

Nachteile des Systems:

Das Gebiet wird wahrscheinlich für die polnische Siedlung attraktiver sein als für die deutsche.

[Strohm]²⁵

VS-Bd. 7060 (Materialsammlung Blankenhorn)

160

Aufzeichnung des Ministerialrats Vialon, Paris

Geh. 94/53

1. Juni 1953¹

Streng vertraulich!

Betr.: Verteidigungsprogramm von NATO für die Jahre 1954 bis 1956

Der Generalsekretär von NATO hat am 28.5.1953 ein mit dem Präsidenten des Interimsausschusses, Botschafter Alphand, abgestimmtes Schreiben an den Interimsausschuß gerichtet, in dem er sich mit dem Verteidigungsprogramm von NATO für die Fiskaljahre 1954 bis 1956 befaßt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„NATO bereitet augenblicklich die Verteidigungsprogramme für die Jahre 1954, 1955 und 1956 vor.

Das kürzlich mit der Bundesrepublik Deutschland getroffene Abkommen², das dem NATO-Rat im Verlauf der Sitzungsperiode vom 23. April dieses Jahres³ zur Kenntnis gebracht wurde, sieht hypothetisch das Inkrafttreten des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft⁴ für den 1. November 1953 vor.

25 Verfasser laut handschriftlichem Vermerk des Legationsrats I. Klasse Böker. Vgl. Anm. 1.

1 Vervielfältigtes Exemplar.

Hat Legationsrat Heuseler am 3. Juni 1953 vorgelegen.

2 Seit dem 4. September 1952 befaßte sich in Paris ein aus Vertretern der EVG-Mitgliedstaaten, Großbritanniens und der USA zusammengesetzter Ad-hoc-Ausschuß unter Vorsitz des belgischen Vertreters Ockrent mit dem finanziellen Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik. Nach einer Verhandlungsruhe vom 17. bis 25. April 1953 wurde eine Vereinbarung erzielt, nach der „die Bundesrepublik vom Inkrafttreten des Deutschland-Vertrages und des EVG-Vertrages an für den Rest des Zeitraums bis zum 30. Juni 1954 einen durchschnittlichen monatlichen Verteidigungsbeitrag von 950 Mio. DM leistet, der ausschließlich als Beitrag zur EVG und für den Unterhalt der auf dem Gebiet der Bundesrepublik stationierten alliierten Streitkräfte bestimmt ist.“ Dem EVG-Beitrag der Bundesrepublik sollten auch „die nach dem Inkrafttreten der Bonner Verträge notwendigen Mittel für die Vollendung der NATO-Infrastrukturprogramme in Deutschland“ entnommen werden, wodurch allerdings nicht „die Finanzierungsmethode für den künftigen NATO-Infrastrukturbedarf“ präjudiziert werden sollte. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1038.

3 Zur NATO-Ministerratstagung vom 23. bis 25. April 1953 in Paris vgl. Dok. 131.

4 Für den Wortlaut des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 345–423.

Unter diesen Umständen scheint es mir wünschenswert, wenn bei den Arbeiten der NATO bereits der eventuelle Beitrag der EVG vom 1. November 1953 an berücksichtigt werden könnte. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mit Ihren Kollegen vom Interimsausschuß diesen Vorschlag prüfen würden, damit dem NATO-Rat in einer seiner nächsten Sitzungen ein konkreter Vorschlag vorgelegt werden kann.

gez. Ismay“.

Der Interimsausschuß der Pariser Konferenz hat sich in seiner Sitzung vom 29.5.1953 mit dieser Anregung befaßt. Auf französischen Vorschlag, der vorher mit einigen Delegationen, darunter der deutschen, abgestimmt war, beschloß der Lenkungsausschuß, einen Sonderausschuß mit der Vorbereitung eines präzisen Vorschlags an NATO zu betrauen. Als Sonderausschuß wurde der bisherige Ad-hoc-Ausschuß für den finanziellen deutschen Verteidigungsbeitrag, der unter dem Vorsitz des Belgiers Ockrent am 25.4.53 seine Arbeiten für den Verteidigungsbeitrag 1954/55 abgeschlossen hatte, bestimmt. Es wurde vereinbart, daß dem Generalsekretär von NATO eine vorläufige Mitteilung über diesen Beschuß gemacht wird. Der in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28.5. 1953 genannte konkrete Vorschlag soll das Ergebnis der Arbeiten des Sonderausschusses sein, der zu diesem Zweck sich der Fachausschüsse des Interimsausschusses bedient und dem Lenkungsausschuß sodann den Entwurf eines Vorschlags an NATO präsentiert.

Dem Sonderausschuß, von nun an kurz Ockrent-Ausschuß genannt, gehörten bisher Vertreter der sechs EVG-Staaten sowie der USA und des Vereinigten Königreichs an. Für die neue Aufgabe fielen die Vertreter der Nicht-EVG-Staaten weg; es sei denn, daß ihre Zuziehung als Beobachter und Berater wünschenswert wäre. Auf deutscher Seite war der Ausschuß, der kein Ausschuß des Interimsausschusses, sondern ein zwischen dem Interimsausschuß und NATO stehender Arbeitsausschuß war, mit einer eigenen Delegation beschickt, die für Zwecke der Festsetzung des finanziellen deutschen Verteidigungsbeitrags von Ministerialdirektor Oeftering geführt und aus Angehörigen des Bundeswirtschaftsministeriums, des Marshall-Plan-Ministeriums, des Bundesfinanzministeriums, des Auswärtigen Amtes, des Statistischen Bundesamtes und der deutschen OEEC-Delegation zusammengesetzt war. Bei den letzten Verhandlungen hatte der Bundesfinanzminister⁵ selbst die Führung der deutschen Delegation; neben ihm wirkte Herr Blank in den Schlußverhandlungen mit.

In den Verhandlungen hat sich der Vorsitzende Ockrent als ein gewandter, aber sehr gefährlicher und keineswegs deutschfreundlicher Sachwalter erwiesen; sein enges Zusammenspiel mit den Franzosen, insbesondere Botschafter Alphand, ist immer wieder aufgefallen. Im übrigen hatten auf der alliierten Seite die amerikanischen und englischen Vertreter ein starkes sachliches Übergewicht.

Der Sonderausschuß, auf dessen baldigen Zusammentritt offenbar Wert gelegt wird, muß für den jetzigen Auftrag neu zusammengestellt werden. Die deutsche Vertretung sollte, wie sich aus den nachstehenden Bemerkungen ergibt, aus Experten des Militärausschusses, des Rüstungsausschusses und des Finanzausschusses gebildet werden. Dem deutschen Delegationschef bleibt es überlassen,

⁵ Fritz Schäffer.

aus den drei Vertretern einen deutschen Sprecher zu bestellen, damit die Auffassung der Delegation in einheitlicher Weise zum Ausdruck kommt; es dürfte angebracht sein, einen mit den Verhältnissen von NATO besonders vertrauten Experten zu wählen.

Der Angelegenheit kommt eine verhältnismäßig große Bedeutung zu; sie ist im Augenblick wohl kaum ganz zu übersehen.

Einleitend ist festzustellen, daß die neue Aufgabe mit dem bisherigen Auftrag des Ad-hoc-Ausschusses nichts zu tun hat. Kommt es, bevor der EVG-Vertrag offiziell in Kraft getreten ist, zu Verhandlungen über die Höhe des finanziellen deutschen Verteidigungsbeitrags für das NATO-Jahr 1954/55, muß der Sonderausschuß wieder in der alten Besetzung, also mit Einschluß der Amerikaner und Engländer, zusammentreten; an der Arbeit der deutschen Spezialdelegation sollten sich allenfalls Vertreter der Dienststelle Blank und des Auswärtigen Amtes in stärkerem Maße als bisher beteiligen. Da das NATO-Sekretariat, wie man hört, die Fragebögen für die Jahreserhebung 1953 demnächst verteilt und die Antwort zu Anfang September 1953 erwartet, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß noch Verhandlungen wie in diesem Jahr stattfinden; wahrscheinlich ist dies aber nicht, es sei denn, daß sich die Ratifikation des EVG-Vertrages bis in den Frühling 1954 verzögern würde.

Die neue Aufgabe des Sonderausschusses bedeutet den Versuch, aus der Konstruktion der EVG als einer Wehrgemeinschaft die nötigen administrativen und planerischen Folgerungen zu ziehen. Bekanntlich ist die NATO rechtlich und wehrmäßig eine Koalition mit kleinen gemeinsamen Spitzen. Die EVG wird nun nach dem Pariser Vertrag nicht etwa Mitglied der NATO derart, daß an die Stelle der bisher nationalen Verpflichtungen gegenüber NATO eine Zentralverpflichtung der EVG (soweit die Integration durchgeführt wird) treten würde. Aber auf drei Gebieten beseitigt die neue Gemeinschaft das bisher streng nationale Programm:

- a) auf dem militärischen Gebiet,
- b) auf dem Gebiet der Produktion,
- c) auf finanziellem Gebiet.

Militärisch erbringt die EVG (abgesehen von den nicht integrierten nationalen Teilen) eine einheitliche Leistung (eine bestimmte Anzahl von Kontingenten in einer festgelegten Ausrüstungsstärke). Sie stellt zu diesem Zweck ein einheitliches Rüstungs- und Versorgungsprogramm aus den beteiligten Nationalwirtschaften auf. Die EVG vereinigt schließlich ihre finanziellen Mittel nach dem Maßstab individueller Leistungsfähigkeit in einem gemeinschaftlichen Budget.

Die Konsequenz des EVG-Vertrages würde danach sein müssen, daß der NATO-Fragebogen in seiner bisherigen Gestalt von den nationalen Regierungen zu einem wesentlichen Teil nicht mehr beantwortet werden kann. Er würde für die EVG-Staaten auf diejenigen Elemente zusammenschmelzen, die für die Ermittlung des finanziellen Verteidigungsbeitrags der Mitgliedstaaten erforderlich sind (Art. 94 des Pariser Vertrags⁶). Die national verbleibenden Wehrpro-

⁶ Artikel 94 des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952: „Vom Inkrafttreten dieses Vertrages an werden die Beiträge der Mitgliedstaaten vom Rat gemäß dem Verfahren der Nordatlantikpakt-Organisation festgesetzt. Der Rat wird für die Festsetzung der Beiträge eine Methode ermitteln, die unter Be-

gramme würden in den NATO-Antworten nur noch unter dem Gesichtspunkt der anrechnungsfähigen Verteidigungsausgaben einen Platz haben, während die eigentlichen militärischen Leistungen und diejenigen der beteiligten Rüstungswirtschaften in integrierter Form erfaßt und NATO vorgetragen werden könnten.

Die Aufgabe des Sonderausschusses dürfte es sein, diese Zusammenhänge zu entwirren und zu klaren Vorschlägen an NATO zu kommen.

Das Schreiben des Generalsekretärs von NATO vom 28.5.53 nimmt die Festsetzung des finanziellen deutschen Verteidigungsbeitrags in der Vereinbarung vom 25.4.53 zum Anlaß, um die jetzige Untersuchung zu starten. Diese bedarf besonders kritischer Prüfung. Es steckt dahinter der ganz sicher von französischer Seite lancierte Gedanke, die deutsche Verteidigungsleistung sowohl in militärischer wie rüstungsmäßiger wie detailliert finanzieller Hinsicht nicht in äußere Erscheinung treten zu lassen, gleichzeitig aber auch die entsprechenden Leistungen für die außerdeutschen Kontingente der EVG nicht besonders auszuweisen. Nach dem Vertrag hat dieses Bemühen eine äußere Rechtfertigung. Es sollte aber von der deutschen Vertretung geprüft werden, inwieweit etwa übergangshalber eine getrennte Erfassung und Veranschlagung noch nötig ist. In diesem Zusammenhang steckt auch ein politisches Problem.

Von Bedeutung ist ferner, daß die französische Delegation seit langem planmäßig die allmähliche Abwanderung der EVG-Staaten aus der Bevormundung durch NATO anstrebt. Im Vorjahr war es hierwegen bekanntlich zu einer leichten Krise gekommen, die mit dem starken Übergewicht der Amerikaner in NATO zusammenhing. Da das NATO-Schreiben vom 28.5.53 durch Frankreich veranlaßt worden ist, kann vermutet werden, daß seitens der französischen Delegation wieder an den früheren Vorstoß Anschluß gesucht wird, mit dem Ergebnis, daß den NATO-Instanzen künftig das allzu intensive Befassen mit den nationalen Einrichtungen und Möglichkeiten verwehrt wäre. Von deutscher Seite wird sorgfältig zu prüfen sein, ob französischen Tendenzen dieser Art Vorschub zu leisten ist oder welche Haltung angesichts der eigenen deutschen Interessen in bezug auf NATO eingenommen werden muß. Angesichts des großen Verteilers dieses ersten Berichts wird von einer eigenen Stellungnahme zu dieser Problematik vorläufig abgesehen. Für die deutsche Vertretung im Sonderausschuß müssen zu gegebener Zeit aber klare Richtlinien vorliegen.

gez. Dr. Vialon

VS-Bd. 6690 (EVG-Delegation)

Fortsetzung Fußnote von Seite 497

rücksichtigung der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitgliedstaaten eine gerechte Verteilung der Lasten gewährleistet. Die vom Rat einstimmig zu beschließende Methode wird von dem auf diese Billigung folgenden ersten Rechnungsjahr an angewandt. Falls keine Übereinstimmung über eine solche Methode erzielt werden kann, werden die Beiträge weiterhin nach dem Verfahren der Nordatlantikpakt-Organisation festgesetzt.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 367.

161

Aufzeichnung des Vortragenden Legationsrats von Etzdorf

210-02/55-III-10975/53

1. Juni 1953

Eilt!

Heute suchte mich Herr Gesandter Dr. Schöner auf und teilte mir folgendes mit: Er hätte vorgestern Weisung aus Wien erhalten, anzufragen, ob wir damit einverstanden seien, daß zwischen Österreich und uns die vollen diplomatischen und konsularischen Beziehungen aufgenommen werden und daß die Österreichische Regierung einen entsprechenden Schritt beim Alliierten Kontrollrat unternehme. Der Alliierte Kontrollrat hätte einhellig, also einschließlich des sowjetischen Elements, genehmigt, daß zwischen Österreich und Japan diplomatische und konsularische Beziehungen aufgenommen werden.¹ Die Österreichische Regierung hielte es nicht für ausgeschlossen, daß die gleiche Genehmigung auch bezüglich der Bundesrepublik erteilt werde. Man möchte jedoch erst dann vorstellig werden, wenn die Bundesregierung ihr Einverständnis zum Ausdruck gebracht hat. Einen Schritt von uns bei der AHK erwarte man nicht.

Solange die Frage der Aufnahme diplomatischer und konsularischer Beziehungen noch offen sei, fuhr Herr Schöner fort, lege seine Regierung selbstverständlich Wert darauf, daß die beim Besuch des Ministers Gruber² besprochene Handelsvertretung eingerichtet werde. Man würde sich freuen, wenn dies recht bald geschehen könnte.

Ich sagte Herrn Gesandten Schöner, daß ich seine Mitteilungen dem Herrn Staatssekretär³ vortragen und ihm weiteren Bescheid geben würde.

Hiermit über Herrn MD Dr. Freiherr von Maltzan⁴, Herrn MD Pfeiffer⁵, Herrn MD Dr. Kordt⁶ Herrn Staatssekretär⁷ vorgelegt.

Ich darf vorschlagen, mich zu einer zustimmenden Antwort an Herrn Schöner zu ermächtigen.⁸ Da die Alliierten lediglich in Wien angesprochen werden sol-

¹ Am 27. Mai 1953 genehmigte der Alliierte Rat für Österreich die Wiederaufnahme der seit 1938 unterbrochenen diplomatischen Beziehungen zwischen Österreich und Japan. Vgl. dazu FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG vom 28. Mai 1953, S. 3.

² Zum Besuch des österreichischen Außenministers Gruber vom 18. bis 21. Mai 1953 in der Bundesrepublik vgl. Dok. 158.

³ Walter Hallstein.

⁴ Hat Ministerialdirektor Freiherr von Maltzan am 3. Juni 1953 vorgelegen.

⁵ Hat Ministerialdirektor Peter Pfeiffer am 3. Juni 1953 vorgelegen, der handschriftlich vermerkte: „Abt[eilung] I tritt der Stellungnahme der Abt[eilung] III bei.“

⁶ Dazu vermerkte Legationsrat I. Klasse Böker handschriftlich am 5. Juni 1953: „n[ach] R[ückkehr].“ Weiter notierte er: „1) Zunächst H[errn] Staatssekretär vorzulegen. 2) H[errn] MD Blankenhorn n[ach] R[ückkehr].“

⁷ Hat Ministerialdirektor Kordt am 11. Juni 1953 vorgelegen.

⁸ Dieser Satz wurde von Staatssekretär Hallstein hervorgehoben. Dazu handschriftliche Bemerkung: „Ja.“

Am 8. Juni 1953 teilte Vortragender Legationsrat von Etzdorf dem österreichischen Gesandten Schöner mit: „Wir würden es begrüßen, wenn sich unsere Beziehungen durch Austausch diplomatischer

len und wir nicht in die Erscheinung zu treten brauchen, wird ein etwaiges Fehlschlagen des österreichischen Schritts uns nicht in Mitleidenschaft ziehen. Sollte der Alliierte Kontrollrat einverstanden sein, wäre die Einholung der Zustimmung der AHK wohl nur noch eine Formsache.⁹

Etzdorf

VS-Bd. 6874 (Abteilung 3)

162

Aufzeichnung des Rechtsberaters Kaufmann

1. Juni 1953

Betr.: Verfassung der Europäischen Gemeinschaft

1) Der Entwurf eines Vertrages über das Statut der Europäischen Gemeinschaft¹ scheint mir eine höchst verdienstliche und wohldurchdachte Arbeit zu sein. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß der Verfassungsbau außerordentlich kompliziert ist; es sind vier kollegiale politische Organe vorgesehen: das aus zwei Kammern, Völkerkammer und Senat, bestehende Parlament, der Exekutivrat und der Rat der nationalen Minister. Dazu kommen der Gerichtshof der Gemeinschaft und der Wirtschafts- und Sozialrat. Es liegt daher der Gedanke nahe, auf eines der Organe zu verzichten.

Fortsetzung Fußnote von Seite 499

Vertretungen bald vollends normalisierten. Sollte jedoch die sowjetische Zustimmung mit der Entsendung eines diplomatischen Vertreters der DDR nach Wien verknüpft sein, würden wir unsere Zusage zurückziehen müssen; denn wir könnten es nicht hinnehmen, daß auf diese Weise die DDR von Österreich anerkannt wird. Sollte nach Einrichtung diplomatischer Vertretungen die österreichische Regierung von der Regierung der DDR ersucht werden, diplomatische Vertretungen auszutauschen, würden wir selbstverständlich auch dies nicht hinnehmen können.“ Außerdem kündigte er an, daß die Bundesregierung die Zustimmung der AHK „für die in Aussicht genommene Errichtung einer Handelsvertretung in Wien“ einholen werde. Vgl. VS-Bd. 6874 (Abteilung 3); B 150, Aktenkopien 1953.

9 Am 10. Juni 1953 meldete die Nachrichtenagentur dpa, daß die österreichische Regierung zunächst darauf verzichten werde, beim Alliierten Rat für Österreich die Genehmigung für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur Bundesrepublik einzuholen. In unverbindlichen Gesprächen mit den Besatzungsmächten sei klar geworden, „daß die Sowjetunion einer Vertretung der Bundesrepublik in Wien nur dann zustimmen würde, wenn auch der Sowjetzone Deutschlands die Möglichkeit einer Vertretung in Wien gegeben werde“. Dem würden zum einen die Drei Mächte nicht zustimmen; zum anderen würde die österreichische Regierung mit der Zulassung einer Vertretung der DDR „eine Entscheidung präjudizieren, die sämtliche Staaten der westlichen Welt bisher vermieden hätten: die offizielle Anerkennung der Sowjetzone-Regierung. Die österreichische Regierung, so wurde erklärt, sei nicht in der Lage, die Verantwortung für einen derart schwerwiegenden Schritt zu übernehmen.“ Vgl. VS-Bd. 6874 (Abteilung 3); B 150, Aktenkopien 1953.

1 Für den Wortlaut des Entwurfs für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft, der am 10. März 1953 von der Ad-hoc-Versammlung für die Gründung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft angenommen wurde, vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5669–5683.

2) Unverzichtbar ist jedenfalls der Exekutivrat, der die Regierung der Europäischen Gemeinschaft bilden soll. Unverzichtbar ist auch der Rat der nationalen Minister, der die Funktionen der Ministerräte der Montanunion und der EVG übernehmen soll (Art. 60 Abs. 2²). Diese Ministerräte haben eine so wichtige Aufgabe in den beiden Sondergemeinschaften zu erfüllen, daß sie auf kein anderes Organ übertragen werden können. Nach Art. 26 des Vertrages über die Gemeinschaft für Kohle und Stahl³ ist es Aufgabe des Ministerates, die Tätigkeit der Hohen Behörde und der für die allgemeine Wirtschaftspolitik ihrer Länder verantwortlichen Regierungen aufeinander abzustimmen, sollen sich Rat und Hohe Behörde gegenseitig unterrichten und beraten, kann der Rat die Hohe Behörde auffordern, Vorschläge und Maßnahmen aller Art zu prüfen, die er zur Erreichung des gemeinsamen Ziels für zweckmäßig und erforderlich hält. Er hat Rechte auf Anhörung, Zustimmung und Entscheidung (vgl. im einzelnen den Kommentar von Sahm S. 38)⁴. Noch bedeutsamer sind die Aufgaben des Ministerates der EVG. Nach Art. 39⁵ hat er die allgemeine Aufgabe, die Tätigkeit des Kommissariates und die Politik der Regierungen der Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen; er kann auch Direktiven für die Tätigkeit des Kommissariates erlassen. Nach Art. 29⁶ hat das Kommissariat dem Rate regelmäßig Bericht zu erstatten, Auskünfte zu erteilen und Untersuchungen vorzunehmen, mit denen der Rat es beauftragt. Der Rat ist so das eigentliche Hauptorgan der EVG; das Kommissariat ist ihm untergeordnet. Dazu kommen die bedeutenden Befugnisse des Rates bei der Feststellung des Budgets der Gemeinschaft (Art. 87), bei der Aufstellung der gemeinsamen Programme für Bewaffnung, Ausrüstung, laufende Versorgung und Wehrbauten (Art. 102 ff.), bezüglich der Stationierung der Streitkräfte (Art. 120), bei der politisch entscheidenden Frage der vorläufigen Maßnahmen im Falle schwerer und dringender Notstände (Art. 123), Entscheidungen und Empfehlungen bei im Vertrage nicht vorgesehenen Fällen (Art. 124), Entscheidungen bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten (Art. 125), bezüglich des Beitrittes anderer europäischer Staaten (Art. 129).⁷ Das alles sind Aufgaben, die nur ein aus den verantwortlichen Ministern der Mitgliedstaaten zusammengesetztes Organ erfüllen kann.

3) Unverzichtbar ist natürlich auch ein europäisches Parlament, dessen integrierende Funktion auf der Ebene der europäischen Bevölkerung nicht hoch genug bewertet werden kann. Hier erhebt sich freilich die Frage, ob es sich nicht empfehlen könnte, zwecks Vereinfachung der Organisation auf eine der beiden

2 Für den Wortlaut des Artikels 60, Paragraph 2 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 567f.

3 Für den Wortlaut des Artikels 26 des EGKS-Vertrags vom 18. April 1951 vgl. BUNDESGESETZBLATT 1952, Teil II, S. 454.

4 Vgl. DER SCHUMAN-PLAN. Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Textausgabe des Vertrages sowie des Abkommens über die Übergangsbestimmungen und der Zusatzprotokolle, zusammengestellt und erläutert von Oberregierungsrat Dr. Ulrich Sahm, im Auswärtigen Amt, Sekretariat für Fragen des Schuman-Plans, mit einem Vorwort von Prof. Dr. Walter Hallstein, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes. Frankfurt a. M. 1951.

5 Für den Wortlaut des Artikels 39 des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 354f.

6 Für den Wortlaut des Artikels 29 des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 352.

7 Für den Wortlaut der Artikel 87, 102–106, 120, 123–125 und 129 des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 364, S. 368–371 und S. 377–379.

Kammern zu verzichten; auch schon weil man zweifeln kann, ob es möglich sein wird, eine ausreichende Zahl von geeigneten Persönlichkeiten für zwei Kammern zu finden. Es spricht vieles dafür, nach dem Vorbilde der beiden Spezialgemeinschaften nur eine von den nationalen Parlamenten gewählte Versammlung vorzusehen und so die politische Organisation der Europäischen Gemeinschaft auf den Exekutivrat, den Rat der nationalen Minister und das von nationalen Parlamenten gewählte Parlament zu beschränken. Dadurch würden die in den Mitgliedstaaten entscheidenden politischen Faktoren, Regierung und Volksvertretung, in die Europäische Gemeinschaft integriert und würde eine gegenseitige Beeinflussung der nationalen und europäischen politischen Faktoren sichergestellt, auf die es ankommt, um die Europäische Gemeinschaft im politischen Leben der Mitgliedstaaten fest zu verankern und andererseits zu verhindern, daß die Europäische Gemeinschaft in der Luft schwebt.

Trotzdem hat es einen guten politischen Sinn, die europäische Bevölkerung selbst, ohne Vermittlung der nationalen Parlamente, unmittelbar an die Europäische Gemeinschaft heranzuführen. Dieser Gedanke verdient besondere Berücksichtigung, wenn man an die Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft denkt. Eine europäische Armee, die auf dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht beruht, legt es nahe, der Bevölkerung selbst ein Organ zu geben, in dem sie ihre Stimme zu den mannigfaltigen Fragen erheben kann, die mit dem Wehrwesen zusammenhängen. Das gleiche gilt für die wirtschaftlichen Fragen, die mit der Aufrüstung und dem gemeinsamen Markte, zunächst für Kohle und Stahl, dann aber auch für die anderen Wirtschaftszweige, untrennbar verbunden sind.

Es ist jedoch andererseits nicht zu leugnen, daß trotz der europäischen Armee und des gemeinsamen europäischen Marktes, die noch keine Wirklichkeit sind, zunächst ein „europäisches Volk“ noch nicht besteht oder sehr bald bestehen wird. Einen politischen Anspruch auf ein unmittelbar zu wählendes Parlament, wie ihn das deutsche Volk in den Jahren 1848, 1867 und 1871 mit Recht erheben konnte, kann das erst zu schaffende oder in der Bildung begriffene europäische Volk noch nicht erheben. Es wäre ein Vorschuß auf eine künftige und zu erreichende Wirklichkeit. Das braucht nicht zu hindern, daß man einen Rahmen hinstellt und den Raum absteckt, in dem sich diese Wirklichkeit einmal entfalten soll, und so damit beizutragen, daß dieser Raum allmählich mit Leben erfüllt wird. Man wird auch die Frage aufwerfen, welche Qualität die unmittelbar gewählten Parlamentarier haben werden, während andererseits in dieser Beziehung größere Garantien bei den nationalen Parlamenten gewählten Persönlichkeiten bestehen. Der Statutenentwurf der Ad-hoc-Versammlung hat es so denn auch für richtig gehalten, neben die unmittelbar gewählte Völkerkammer als zweite Kammer den von den nationalen Parlamenten gewählten Senat zu stellen und diesen mit bedeutenden Machtbefugnissen auszustatten. Durch den Wegfall des Senates würden die nationalen Parlamente trotz ihrer Bedeutung für das politische Leben der Mitgliedstaaten von der europäischen Integration ausgeschaltet. Zwar könnten bei der Aufstellung der Kandidaten für das unmittelbar zu wählende europäische Parlament die nationalen Abgeordneten besonders berücksichtigt werden; aber es würde die institutionelle Garantie für den Einfluß der nationalen Parlamente fehlen. Auch würde die Verbindung der Europäischen Gemeinschaft mit dem Europarat, die der Senat schafft, entfallen.

4) Geht man einmal davon aus, daß ein unmittelbar gewähltes Parlament ohne einen Senat zur Grundlage genommen wird, so erhebt sich eine Reihe von schwierigen Fragen, für die eine Lösung gefunden werden muß. In dem Entwurf der Ad-hoc-Versammlung hat der Senat wichtige Funktionen, für die ein Ersatz gefunden werden muß.

Die Gesetze der Gemeinschaft werden von beiden Kammern beschlossen (Art. 52 Abs. 1); dazu hat ein Viertel des Senates das Recht, eine zweite Lesung zu verlangen (Art. 52 Abs. 2). Es wird sich jedenfalls nicht empfehlen, die gesetzgebende Gewalt ausschließlich in die Hände des unmittelbar gewählten Parlamentes zu legen. Die in Art. 52 Abs. 4 dem Präsidenten des Exekutivrates gegebene Befugnis, eine neue Lesung in beiden Kammern zu verlangen, dürfte nicht ausreichen.⁸ Man müßte also den Rat der nationalen Minister in das Gesetzgebungsverfahren einschalten und man würde ihm dadurch eine Funktion geben, die ihm bisher fremd war. Das Recht der einstimmigen Zustimmung zu allen Gesetzen, wie es in Art. 111 und 112 für Statutenänderungen vorgesehen ist⁹, würde das normale Gesetzgebungsverfahren leicht lahmlegen. Es käme daher nur eine Mehrheitszustimmung in Betracht, die je nach der Bedeutung der Materie auch eine qualifizierte Mehrheit sein müßte. Um diese Frage zu beantworten, muß der Katalog der Materien, für die das Statut ein Gesetz vorsieht, im einzelnen durchgedacht werden. Es handelt sich um folgende Materien: Art. 8 über die Grundprinzipien für das Statut der Beamten der Gemeinschaft¹⁰; Art. 13 Abs. 2 über die Prinzipien des Wahlsystems¹¹; Art. 19 über die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht¹²;

⁸ Artikel 52 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft: „§ 1. Über die Gesetze beschließen die beiden Kammern nacheinander mit einfacher Mehrheit. § 2. Nach Annahme des Gesetzentwurfs durch beide Kammern muß eine zweite Lesung sowohl in der Völkerkammer als auch im Senat stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Senats dies innerhalb einer Frist von drei Werktagen beantragt. [...] § 4. Die Gesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Exekutivrates innerhalb von acht Werktagen nach der gemäß § 3 erfolgten Verabschiedung verkündet. Der Präsident des Europäischen Exekutivrates kann jedoch vor Ablauf dieser Frist eine neue Beschußfassung im Parlament verlangen.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5674.

⁹ Nach Artikel 111 und 112 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft sollte eine Revision der Satzung der Europäischen Gemeinschaft, die die garantierten Persönlichkeitsrechte oder Grundfreiheiten betraf, eine „Änderung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft in bezug auf die Mitgliedstaaten“ oder eine „Änderung der jeweiligen Beziehungen zwischen den Organen der Gemeinschaft oder eine Änderung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen Organen“ bewirken würde, nach folgendem Verfahren durchgeführt werden: „Der Europäische Exekutivrat arbeitet einen Entwurf zu einer Änderung der Satzung aus; hierzu bedarf er der Zustimmung des Rates der nationalen Minister, der einstimmig entscheidet.“ Es folgten die parlamentarische Zustimmung und die Verkündung durch den Exekutivrat. Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5680.

¹⁰ Artikel 8 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft: „Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Gemeinschaft werden durch ein Gesetz der Gemeinschaft bestimmt.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5670.

¹¹ Artikel 13 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft: „Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl der Männer und Frauen gewählt. Ein Gesetz der Gemeinschaft legt die Grundsätze des Wahlverfahrens fest.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5670.

¹² Artikel 19 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft: „Ein Gesetz der Gemeinschaft bestimmt die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in das Parlament.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5670.

- Art. 20 Abs. 5 über zusätzliche Inkompatibilitäten¹³;
- Art. 51 über die Zusammensetzung, Kompetenz und Funktionen des Wirtschafts- und Sozialrates¹⁴;
- Art. 75/76 über das Budget¹⁵;
- Art. 78 über die Steuergesetzgebung, für die jedoch eine einstimmige Zustimmung des Ministerrates erforderlich ist¹⁶;
- Art. 81 Abs. 2 über die Entlastung bei der Rechnungslegung¹⁷;
- Art. 84 Abs. 2 und 3 über die Errichtung eines gemeinsamen Marktes; auch hier ist die einstimmige Zustimmung des Ministerrates erforderlich¹⁸;
- Art. 88 über die Errichtung von Sondergemeinschaften¹⁹;
- Art. 100 über den Sitz der Institutionen der Gemeinschaft²⁰;

¹³ Artikel 20 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft: „§ 1. Ein Mitglied des Parlaments der Gemeinschaft braucht nicht Mitglied eines einzelstaatlichen Parlaments zu sein. § 2. Niemand kann gleichzeitig Senator und Abgeordneter sein. § 3. Die Eigenschaft eines Mitglieds des Parlaments der Gemeinschaft ist unvereinbar mit der Eigenschaft eines Mitglieds des Rates der nationalen Minister und mit der Eigenschaft eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialrates. § 4. Die Eigenschaft eines Mitglieds des Parlaments der Gemeinschaft ist unvereinbar mit der Ausübung eines Richteramtes im Namen der Gemeinschaft, mit einer ständigen Tätigkeit, die von der Gemeinschaft vergütet wird, und mit einer leitenden Funktion in Unternehmen oder Organisationen, die von der Gemeinschaft verwaltet werden. § 5. Ein Gesetz der Gemeinschaft kann weitere Unvereinbarkeiten festlegen.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5670f.

¹⁴ Artikel 51 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft (Auszug): „Ein Gesetz der Gemeinschaft bestimmt die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und das Verfahren des Wirtschafts- und Sozialrates.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5674.

¹⁵ Nach Artikel 75 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft sollten „die Modalitäten der Vorlage und des Vollzugs des Haushaltes sowie die Modalitäten der Kontrolle des Vollzugs“ per Gemeinschaftsgesetz geregelt werden. Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5676.

¹⁶ Artikel 78, Paragraph 1 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft: „Die Modalitäten der Steuerveranlagung, der Festlegung des Steuersatzes und der Bedingungen für die Erhebung der Steuern der Gemeinschaft bilden den Inhalt von Entwürfen, die vom Europäischen Exekutivrat mit Zustimmung des Rates der nationalen Minister, der einstimmig entscheidet, ausgearbeitet werden. Sie sind dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen. Ihre Bestimmungen werden als Gesetze der Gemeinschaft verkündet.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5676.

¹⁷ Artikel 81, Paragraph 2 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft: „Spätestens sechs Monate nach Beendigung des Haushaltsjahres legt der Europäische Exekutivrat dem Parlament einen Gesetzentwurf vor, der die Genehmigung der Abrechnung für dieses Haushalt Jahr vorsieht.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5677.

¹⁸ Für den Wortlaut des Artikels 84 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft vgl. Dok. 124, Anm. 10.

¹⁹ Nach Artikel 88 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft konnte „die Gemeinschaft zentralisierte oder dezentralisierte Verwaltungen, Anstalten, öffentliche Dienste oder Einrichtungen europäischen öffentlichen Interesses, Organisationen mit verwaltungsmäßiger und finanzieller Selbstständigkeit einsetzen oder genehmigen sowie über diese ihre Kontrolle ausüben [...]. Ein Gesetz der Gemeinschaft bestimmt die Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5678.

²⁰ Artikel 100 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft (Auszug): „§ 1. Der Sitz der verschiedenen Organe der Gemeinschaft wird vom Parlament innerhalb einer Frist von einem Jahr, von der Konstituierung der Völkerkammer an gerechnet, bestimmt. § 2. Hierbei entscheidet jede der beiden Kammern mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder. § 3. Dem von den Kammern angenommenen Gesetz wird ein Protokoll beigelegt, das

Art. 104 über die Voraussetzungen, unter denen die Gemeinschaft aus eigener Initiative zum Schutze der verfassungsmäßigen Ordnung und der demokratischen Freiheiten der Mitgliedstaaten einschreiten darf; auch hier ist die einstimmige Zustimmung des Ministerrates erforderlich.²¹

Dazu kommen die Materien, für die der Statutenentwurf kein formelles Gesetz vorsieht, aber die Zustimmung des Parlamentes, also beider Kammern, vorschreibt:

Art. 58 für gewisse politisch bedeutende Entscheidungen der Hohen Behörde und des Kommissariates²²;

Art. 68 für gewisse völkerrechtliche Verträge der Gemeinschaft²³;

Art. 79 für Anleihen der Gemeinschaft²⁴;

Art. 111 und 112 für große Revisionen des Statutes, die aber auch eine einstimmige Zustimmung des Ministerrates erfordern;

Art. 113 für kleinere Revisionen des Statutes²⁵;

Art. 116 für den Beitritt anderer Staaten; auch hier ist die einstimmige Zustimmung aller Mitglieder des Ministerrates notwendig.²⁶

Fortsetzung Fußnote von Seite 504

den oder die gewählten Orte unter die ausschließliche Hoheitsgewalt der Gemeinschaft stellt.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5679.

²¹ Artikel 104 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft: „Die Mitgliedstaaten können den Europäischen Exekutivrat ersuchen, ihnen Beistand zu leisten, um in ihrem Gebiete die Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung und der demokratischen Einrichtungen zu sichern. Der Europäische Exekutivrat setzt mit Zustimmung des Rates der nationalen Minister, die der Einstimmigkeit bedarf, die Voraussetzungen fest, unter denen die Gemeinschaft ermächtigt wird, aus eigener Initiative einzutreten. Ein Entwurf dieser Bestimmungen ist innerhalb eines Jahres nach Konstituierung der Völkerkammer dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen. Die Bestimmungen werden als Gesetz der Gemeinschaft verkündet.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5679.

²² Nach Artikel 58 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft mussten die Anordnungen der Hohen Behörde der EGKS und des EVG-Kommissariats „dem Parlament zur vorgängigen Zustimmung unterbreitet werden. In dringenden Fällen sind die getroffenen Anordnungen dem Parlament unverzüglich zur nachträglichen Billigung zu unterbreiten.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5674.

²³ Nach Artikel 68 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft sollte der Europäische Exekutivrat Verträge und Abkommen verhandeln und abschließen: „Beziehen sich diese Verträge oder Abkommen auf Gegenstände, für die nach dieser Satzung die Mitwirkung eines anderen Organs der Gemeinschaft vorgesehen ist, so kann der Europäische Exekutivrat diese Verträge oder Abkommen erst ratifizieren, nachdem das betreffende Organ in den Formen und unter den Voraussetzungen, die für die Ausübung seiner Zuständigkeit vorgeschrieben sind, seine Zustimmung erteilt hat.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5675.

²⁴ Artikel 79 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft: „Ohne Genehmigung des Parlaments dürfen keine Anleihen aufgelegt werden, ausgenommen Anleihen zur Deckung des Kassenbedarfs für das laufende Haushaltsjahr, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5676.

²⁵ Nach Artikel 113 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft waren Änderungen des Statuts, die nicht die Zuständigkeiten der Gemeinschaft oder ihrer Organe betrafen, folgendermaßen durchzuführen: „Der Europäische Exekutivrat arbeitet einen Entwurf zu einer Änderung der Satzung aus. Der Entwurf wird dem Parlament der Gemeinschaft zur Genehmigung vorgelegt. Die Änderungen werden vom Europäischen Exekutivrat verkündet.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5680.

²⁶ Artikel 116, Paragraph 3 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft: „Der Beitritt erfolgt durch eine Zusatzakte zu dieser Satzung. Diese enthält auch die erforderlichen Bestimmungen über die Anpassung der Satzung. Sie wird vom Europäischen Exekutivrat mit Zustimmung des Rates der nationalen Minister errichtet und dem Parlament der Gemeinschaft zur Genehmigung vorgelegt.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5680.

Soweit in den vorstehenden Artikeln die Zustimmung aller Mitglieder des Ministerrates vorgesehen ist, bestehen keine Schwierigkeiten bei dem Fortfall des Senates; der Rat der nationalen Minister würde als zweite Kammer fungieren. Wo jedoch bei der Gesetzgebung eine Mitwirkung des Ministerrates nicht vorgeschrieben ist, müßte er eingeschaltet werden. Es liegt nahe, normalerweise nur die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Ministerrates zu verlangen. Da der Ministerrat aus sechs Mitgliedern besteht, bilden vier Minister die absolute Mehrheit. Vier Minister bilden aber auch die Zweidrittelmehrheit. Es besteht jedoch bei der Zustimmung von vier der sechs Mitglieder die Gefahr, daß zwei Großmächte von den Beneluxländern und der dritten Großmacht überstimmt werden. Will man dies in besonders gelagerten Fällen vermeiden, so könnte für sie die Zustimmung von Dreiviertel der Mitglieder gefordert werden. Das würde bedeuten, daß sowohl zwei Großmächte als auch zwei Beneluxländer die Möglichkeit haben, durch ihr Veto einen Beschuß zu hindern. Ein Ergebnis, das sinnvoll erscheint, weil sowohl die Großmächte wie die kleineren Staaten ein berechtigtes Interesse haben, daß ihre Belange auch in Fällen besonders berücksichtigt werden, in denen man die Einstimmigkeit vermeiden will.

5) Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bezüglich der dem Senat außer seiner Mitwirkung bei der Gesetzgebung übertragenen Befugnisse, die ein wohlüberlegtes Kernstück des Entwurfes ausmachen. Es handelt sich um folgendes:

Art. 28 Wahl des Präsidenten des Exekutivrates²⁷;

Art. 31 entscheidende Mitwirkung bei Mißtrauensvoten und der Versagung des Vertrauensvotums²⁸;

Art. 39 Mitwirkung bei der Wahl der Richter des Gerichtshofes²⁹;

Art. 52 Abs. 2 Verlangen einer zweiten Lesung von Gesetzen durch ein Viertel der Mitglieder des Senates;

Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 während der ersten zwei Jahre Mißtrauensvotum gegen den Präsidenten der Hohen Behörde der Montanunion³⁰;

²⁷ Artikel 28, Paragraph 1 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft: „Der Senat wählt den Präsidenten des Europäischen Exekutivrates in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5671.

²⁸ Artikel 31 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft (Auszug): „§ 2. Der Europäische Exekutivrat bleibt bis zur Beendigung des Mandats der Völkerkammer im Amt. Er tritt jedoch zurück, wenn ihm die Völkerkammer oder der Senat das Mißtrauen ausspricht. Er hat ferner zurückzutreten, wenn die Völkerkammer oder der Senat ihm das Vertrauen verweigert, sofern er um dieses nachgesucht hat. § 3. Der Senat spricht dem Europäischen Exekutivrat sein Mißtrauen aus, indem er unter den in Artikel 28 § 1 vorgesehenen Bedingungen einen neuen Präsidenten wählt.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5672.

²⁹ Nach Artikel 39, Paragraph 1 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft sollten die Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft vom Europäischen Exekutivrat ausgewählt werden, der mit Zustimmung des Senats entschied. Für den Wortlaut vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5672f.

³⁰ Nach Artikel 62, Paragraph 1, Absatz 2 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft behielt der Präsident der Hohen Behörde der EGKS während der zur Integration der EGKS und der EVG vorgesehenen Anpassungszeit von zwei Jahren seine im EGKS-Vertrag vom 18. April 1951 festgelegte Rechtsstellung. Seine im EGKS-Vertrag begründete Verantwortlichkeit konnte „nur vor dem Senat geltend gemacht werden“. Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5675.

Art. 84 Abs. 3 Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit im Senat für die Schaffung eines gemeinsamen Marktes neben dem Erfordernis der einstimmigen Zustimmung des Ministerrates;

Art. 97 Einberufung der ersten Völkerkammer und des ersten Senates durch den Präsidenten des Senats³¹;

Art. 1 des Protokolls über die Beziehungen zum Europarat sieht vor, daß die Beratende Versammlung aus dem Senat und einer entsprechenden Zahl von Vertretern der anderen Mitglieder des Europarates bestehen soll.³²

Im Hinblick auf den letzten Punkt würde der Wegfall des Senates, wie bereits erwähnt, besonders bedauerlich sein. Ein Ersatz für die Verbindung zwischen den beiden europäischen Institutionen wird schwer zu finden ein. Dagegen könnten die in Art. 97, 62 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Funktionen unschwer fortfallen oder anderen Stellen übertragen werden. Ebenso könnte das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit im Senat bei Gesetzen über den gemeinsamen Markt im Hinblick auf die einstimmige Zustimmung des Ministerrates fortfallen. Die in Art. 39 vorgesehene Mitwirkung bei der Bestimmung der Richter des Gerichtshofes sowie das Verlangen einer zweiten Lesung von Gesetzentwürfen könnte von dem Rat der nationalen Minister übernommen werden.

Dagegen würde die Streichung des Senates das wohldurchdachte System der Art. 28 und 31 über die Bestellung und Abberufung des Exekutivrates zerstören. Eine Lösung ist wohl nur dahin möglich, daß der Rat der nationalen Minister (mit welcher Mehrheit?) den Präsidenten des Exekutivrates wählt und daß der Exekutivrat des Vertrauens nicht nur des Parlaments, sondern auch des Ministerrates bedarf, das sowohl durch ein Mißtrauensvotum wie durch die Versagung des Vertrauensvotums entzogen werden kann. Das konstruktive Mißtrauensvotum (Art. 31 Abs. 3) und die Auflösungsbefugnis des Exekutivrates (Abs. 4)³³ könnten bestehen bleiben. Diese Lösung würde die Machtbefugnisse des Rates der nationalen Minister noch über den Machtzuwachs hinaus steigern, den er durch seine Mitwirkung bei der Gesetzgebung erhalten würde. Das wäre nicht unerwünscht, weil dadurch die Verbindung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Regierungen der Mitgliedstaaten enger geknüpft und die Gefahr von Reibungen und Konflikten zwischen beiden verringert würde. Es wäre auch nicht unerwünscht, wenn so der Ministerrat zugleich die Rolle einer Art zweiten Kammer erhielte.

6) Wenn es nach den vorstehenden Ausführungen auch möglich erscheint, den Senat fallenzulassen und seine Funktion im wesentlichen dem Rat der natio-

³¹ Nach Artikel 97 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft sollte der Präsident des Senats Völkerkammer und Senat innerhalb von zwei Wochen nach den Wahlen einberufen. Für den Wortlaut vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5679.

³² Für den Wortlaut des Artikels 1 des Entwurfs vom 10. März 1953 für ein Protokoll über die Verbindungen mit dem Europarat vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5682.

³³ Nach Artikel 31, Paragraph 3 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft bedurfte ein Mißtrauensvotum gegen den Europäischen Exekutivrat in der Völkerkammer einer Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen. Paragraph 4 legte fest: „Ergebnis die Abstimmung über den Mißtrauensantrag oder die Verweigerung des Vertrauens, um das der Europäische Exekutivrat die Völkerkammer ersucht hat, zwar eine Mehrheit, die aber drei Fünftel der Mitglieder der Völkerkammer nicht erreicht, so liegt es im Ermessen des Europäischen Exekutivrates, darüber zu entscheiden, ob er zurücktreten oder die Auflösung der Kammer beschließen soll.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5672.

nalen Minister zu übertragen, so würde doch sein Ausfall bedauerlich sein. Die nationalen Parlamente würden nicht in die Willensbildung der Europäischen Gemeinschaften eingeschaltet sein. Die durch den Senat vermittelte Verbindung mit dem Europarat würde entfallen. Es müßte für sie eine andere Form gewählt werden: Man könnte daran denken, die Vertreter in der Beratenden Versammlung aus dem Kreise der unmittelbar gewählten Abgeordneten des europäischen Parlamentes durch die Regierungen zu bestellen. Eine Änderung der Satzung des Europarates wäre dazu nicht erforderlich, da Art. 25 den Mitgliedstaaten die Art der Bestellung der Vertreter in der Beratenden Versammlung freistellt.³⁴ Bereits gegenwärtig werden die britischen Vertreter in der Beratenden Versammlung von der Regierung ernannt. Freilich würde bei solchem Verfahren der Charakter der Einheitlichkeit der Beratenden Versammlung gefährdet. Um dem ersten Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, könnte erwogen werden, das europäische Parlament nur zum Teil aus unmittelbaren Wahlen hervorgehen zu lassen, es aber zum anderen Teil von den nationalen Parlamenten wählen zu lassen; der Anteil der beiden Gruppen an den zur Verfügung stehenden Parlamentssitzen könnte verschieden bemessen werden: halb und halb oder ein Drittel zu zwei Dritteln. Die Tatsache, daß es kaum Vorbilder für eine solche Zusammensetzung eines Parlamentes gibt, brauchte an sich dieser Neuerung nicht im Wege zu stehen. Aber es bestehen ernste Zweifel, ob durch die gemischte Zusammensetzung eines einheitlichen Parlamentes nicht die Homogenität der Versammlung zerstört würde. Die von den nationalen Parlamenten gewählten Abgeordneten würden wahrscheinlich eine Sondergruppe bilden, so daß Reibungen und Konflikte zwischen beiden Gruppen kaum ausbleiben werden. Auch würde der Gesichtspunkt, der für die Streichung des Senates angeführt wurde, fortfallen, nämlich die Frage, ob es in ausreichendem Maße qualifizierte Männer und Frauen geben wird, die für die unmittelbaren Wahlen zur Verfügung stehen, wenn die von den nationalen Parlamenten zu wählenden Kandidaten für die unmittelbaren Wahlen ausscheiden. Je mehr parlamentarische Körperschaften zu wählen sind, um so niedriger wird ihr Niveau. Das wird durch die Erfahrungen, die wir bei den Landtags- und Bundestags- (bzw. Reichstags-) Wahlen gemacht haben, bestätigt. Es ist ein nur zu häufig gemachter Fehler, daß bei der Schaffung neuer Institutionen die Frage nicht genügend Beachtung findet, woher die Personen zu nehmen sind, die diese Institutionen zu tragen und ihnen das erforderliche Ansehen zu geben vermögen.

Wenn man gar dem Gedanken nachginge, den von den nationalen Parlamenten gewählten Abgeordneten gewisse Sonderbefugnisse zu geben, die bisher dem Senate vorbehalten waren, so würde dies durch die Schaffung privilegierter Abgeordneter die Homogenität des Parlamentes völlig zerstören.

Durch die Zusammensetzung des europäischen Parlamentes aus unmittelbar und mittelbar gewählten Abgeordneten würde auch das Problem der paritätischen Bildung des Senates keineswegs ausgeschaltet. Denn dies Problem würde sich auf der Ebene der mittelbar zu wählenden Abgeordneten ebenso stellen wie auf der Ebene der Senatswahl selbst.

³⁴ Vgl. dazu Artikel 25, Absatz a) der Satzung des Europarates in der geänderten Fassung vom 18. Dezember 1951; BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 1130.

7) Bei der Schaffung des Senates hat in der Ad-hoc-Versammlung offenbar auch der Gedanke eine Rolle gespielt, daß er ein bedeutsames Element der Tradition in dem neuen Organismus der Europäische Gemeinschaft bilden würde. Da es vermutlich im wesentlichen dieselben Persönlichkeiten sein werden, die bereits in der Beratenden Versammlung des Europarates, in der Gemeinsamen Versammlung der Montanunion und in der Ad-hoc-Versammlung einen erfreulichen Geist europäischer Zusammenarbeit entwickelt haben, würden sie diesen Geist und diese Tradition durch die Vermittlung des Senates in die Europäische Gemeinschaft einbringen und fortsetzen. Um diese Elemente auch bei Fortfall des Senates der Europäischen Gemeinschaft zu erhalten, ist auch der Gedanke erörtert worden, sie, wenn nicht bei der Zusammensetzung des Parlamentes, so vielleicht bei der Zusammensetzung des Rates der nationalen Minister zu berücksichtigen und aus Ministerrat und Senat ein gemischtes Organ zu bilden: Ministerrat und Senat sollen ja beide in gewisser Weise das Organ von Staatenvertretern sein. Aber noch weniger als die Verschmelzung von Senat und Völkerkammer ein einheitliches parlamentarisches Organ bilden kann, ist eine Verschmelzung von Senat und Rat der nationalen Minister denkbar. Der Rat hat die unverzichtbare Aufgabe, gerade die für die Gesamtpolitik der Mitgliedstaaten verantwortlichen Minister an der Willensbildung der Europäischen Gemeinschaft zu beteiligen; die Beimischung von gewählten und nur ihren Wählern verantwortlichen Persönlichkeiten würde dem Rat die Erfüllung seiner Aufgaben unmöglich machen.

Wir haben zwar in dem Entwurf der Reichsverfassung der Paulskirche das Vorbild eines Staatenhauses als zweiter Kammer des Reichstages, das aus Regierungsvertretern und von den Landtagen gewählten Persönlichkeiten bestehen sollte.³⁵ Es ist aber allgemein anerkannt, daß dies zu den unglücklichsten Elementen dieses vielfach vortrefflichen Entwurfes gehört. Die Rolle eines Bindegliedes zwischen Reichsregierung und Landesregierungen konnte diese echte parlamentarische Kammer nicht spielen; diese Rolle sollte ein ursprünglich vorgesehener, aber später wieder gestrichener Reichsrat spielen, wie auch im Erfurter Unionsparlament neben dem gemischt zusammengesetzten Staatenhause ein Fürstenkollegium von den Abgeordneten von Bismarck und Stahl vorgeschlagen war.³⁶ Die Verfassungen von 1867 und 1871³⁷ haben so denn auch

35 Abschnitt IV, Artikel I, Paragraph 85 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849: „Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.“ In Paragraph 87 war die Anzahl der Vertreter aus den einzelnen deutschen Staaten im Staatenhaus festgelegt. Diese sollten „zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt“ werden (Paragraph 88). In den Staaten, die nur ein Mitglied in das Staatenhaus entsandten, hatte die Regierung drei Kandidaten vorzuschlagen, „aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt“ (Paragraph 89). Vgl. DOKUMENTE ZUR DEUTSCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE, Bd. 1, S. 383f.

36 Nach der Erfurter Unionsverfassung vom 28. Mai 1849 sollte die Regierung des Reiches „von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürsten-Kollegiums geführt“ werden (Paragraph 65). Das Fürsten-Kollegium sollte aus sechs Mitgliedern bestehen, von denen Preußen und Bayern je eines stellten und die übrigen von jeweils mehreren Staaten entsandt wurden. Vgl. DOKUMENTE ZUR DEUTSCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE, Bd. 1, S. 554.

37 Für den Wortlaut der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 vgl. BUNDES-GESETZBLATT DES NORDDEUTSCHEN BUNDES 1867, S.1-23.

Für den Wortlaut der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 vgl. REICHS-GESETZBLATT 1871, S. 63-85.

den unglücklichen Gedanken einer so gemischten zweiten Kammer nicht aufgenommen und neben dem Reichstag nur den ausschließlich aus Regierungsvertretern zusammengesetzten Bundesrat gestellt, der nicht nur das notwendige Bindeglied zwischen dem Reich und den Landesregierungen bilden, sondern zugleich auch die Rolle einer zweiten Kammer spielen sollte. Diesem bewährten Beispiel würde die Europäische Verfassung folgen, wenn sie sich mit einem Parlament und dem Rate der nationalen Minister begnügte.

Nur der Reichsrat der Weimarer Verfassung³⁸ hat sich von diesem Vorbilde entfernt. Aus Furcht vor einem preußischen Übergewicht sind die preußischen Reichsratsstimmen zwischen an Instruktionen gebundenen Regierungsvertretern und von den Provinzialverwaltungen gewählten Personen „mit freiem Stimmrecht“ häufig aufgeteilt worden, mit dem Ergebnis, daß die preußischen Stimmen nicht einheitlich abgegeben wurden und die Stimmen der Provinzialvertreter vielfach die der Regierungsvertreter bedeutungslos machten. Vor einer Nachahmung dieses Vorganges, der sicher kein Vorbild ist, muß gewarnt werden. Ein aus den nationalen Ministern und von den nationalen Parlamenten gewählten Personen zusammengesetztes Gremium würde weder die Funktion des Ministerrates noch die einer zweiten Kammer erfüllen können. Wollte man dies gemischte Organ für bestimmte Aufgaben wieder in die beiden bildenden Gruppen trennen, so hätte man doch wieder zwei Organe, also das, was man durch die Verschmelzung gerade vermeiden wollte. Auch würde damit die Frage der Parität der Zusammensetzung der von den nationalen Parlamenten zu wählenden Abgeordneten nicht ausgeschaltet.

8) Wenn der Senat neben der Völkerkammer beibehalten werden sollte, müßte die Frage der Parität eine Lösung finden. Die paritätische Zusammensetzung, die für die kleineren Staaten von hoher Bedeutung ist, hat ihr berühmtes Vorbild in der Verfassung der Vereinigten Staaten³⁹, die nur dadurch im Kongreß von Philadelphia eine Mehrheit finden konnte, daß den kleineren Staaten diese Konzession gemacht wurde. Die Furcht dieser Staaten vor einem Erdrücktwerden, sei es durch die Großmächte, sei es durch die Beschlüsse eines unmittelbar nach der Bevölkerungszahl gewählten zentralen Parlamentes, ist nicht unbegründet. Vielleicht gebietet politische Weisheit für die Europäische Verfassung eine Berücksichtigung dieser Befürchtungen, da das gute Funktionieren der Gemeinschaft von der freudigen Mitarbeit auch der kleineren Staaten abhängt. Das Fehlen Großbritanniens, das an der Existenz und Lebensfähigkeit der kleineren europäischen Staaten stets ein besonderes Interesse gezeigt hat, läßt es diesen Staaten wichtig erscheinen, auf eine besondere Garantie ihrer Interessen großes Gewicht zu legen. Der Senat des australischen Gemeinwesens besteht aus 60 Senatoren, von denen jeder der sechs Staaten zehn wählt.⁴⁰ Diese Zahl dürfte auch bei einem etwaigen europäischen Senat in Er-

³⁸ Zum Reichsrat in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 vgl. die Artikel 60 bis 67; REICHSGESETZBLATT 1919, S. 1394 f.

³⁹ Für den Wortlaut der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, die am 17. September 1787 unterzeichnet wurde und am 21. Juni 1788 in Kraft trat, vgl. CONSTITUTIONS OF NATIONS, Bd. IV, S. 1195–1205.

⁴⁰ Nach Artikel 7 der australischen Verfassung vom 9. Juli 1900 entsandten die Staaten zunächst jeweils sechs Senatoren; durch den Representation Act von 1948 wurde die Zahl auf zehn erhöht. Vgl. CONSTITUTIONS OF NATIONS, Bd. II, S. 37, besonders Anm. 1.

wägung gezogen werden. Das hätte aber auch wieder Schwierigkeiten, weil dann die Zahl der Senatoren nicht mit der Zahl der Abgeordneten der Beratenden Versammlung des Europarates übereinstimmte.

Darin läge eine erhebliche Änderung des Art. 16 des Statutenentwurfes.⁴¹ An der dort vorgesehenen Wahl auf fünf Jahre müßte jedenfalls festgehalten werden. In dieser Bestimmung liegt eine wesentliche Verbesserung der zuerst erwogenen Regelung, nach der das Senatsmandat bei jeder ganzen oder teilweisen Erneuerung der Versammlung, die ihm gewählt hat, ihr Ende findet. Das würde dieser Kammer, die ein Element der Stabilität bilden soll und der nach dem Entwurf wichtige politische Entscheidungen anvertraut sind, einen nach den Fluktuationen des innerpolitischen Lebens der Mitgliedstaaten wechselnden Charakter verleihen. Die Erfahrung mit dem Bundesrat des Bonner Grundgesetzes⁴² kann als warnendes Beispiel dienen. Bei der Wahl auf fünf Jahre bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß es jedem Staate überlassen bleibt, das Wahlverfahren selbst zu bestimmen. Auch bei dem Ständerat der Schweizer Eidgenossenschaft ist es den Kantonen überlassen zu entscheiden, nach welchem Modus die Ständeräte gewählt werden.⁴³

So komme ich auf Grund der vorstehenden Erwägungen zu folgendem Ergebnis:

1) Die beste Lösung wäre, sich zu beschränken auf ein von den Parlamenten der Mitgliedstaaten gewähltes Europäisches Parlament mit Exekutivrat und dem Rat der nationalen Minister.

Vorteile: Integration der beiden politisch entscheidenden Faktoren der Mitgliedstaaten (Regierung und Parlament) in die Europäische Gemeinschaft; unmittelbare Verbindung mit der Beratenden Versammlung des Europarates; der Ministerrat würde neben der Funktion der Harmonisierung der europäischen Politik mit der der Mitgliedstaaten auch wichtige Funktionen einer zweiten Kammer erfüllen; ein „europäisches Volk“, das einen Anspruch auf eine unmittelbar zu wählende parlamentarische Organisation hätte, besteht noch nicht; die Qualität der Abgeordneten würde ein höheres Niveau haben.⁴⁴

2) Eine Verschmelzung des Senates mit dem Rat der nationalen Minister oder mit der Völkerkammer kommt nicht in Betracht. Sie würde durch die Mischung heterogener Elemente entweder die betreffenden Organe denaturieren und so

⁴¹ Artikel 16 des Entwurfs vom 10. März 1953 für einen Vertrag über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft: „§ 1. Die Senatoren werden von den nationalen Parlamenten nach einem von jedem Mitgliedstaat festgesetzten Verfahren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. § 2. Das Amt eines Senators beginnt mit der Eröffnung der Sitzungsperiode des Senats, die seiner Wahl folgt.“ Vgl. EUROPÄ-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5670.

⁴² Zur Stellung des Bundesrats vgl. Artikel 50 bis 53 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949; BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 6f.

⁴³ Zur Wahl der Ständeräte vgl. Artikel 80 der schweizerischen Verfassung vom 29. Mai 1874 in der Fassung vom 31. Dezember 1964; CONSTITUTIONS OF NATIONS, Bd. III, S. 955.

⁴⁴ Am 6. Juni 1953 vermerkte Gesandter I. Klasse Ophüls zu diesen Überlegungen: „Die von Herrn Prof. Kaufmann vorgeschlagene ‚beste Lösung‘ weist erhebliche Vorteile auf und sollte genau geprüft werden.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 888.

für ihre Aufgaben untauglich machen oder bei einer Teilung der Funktionen doch wieder getrennte Organe schaffen.⁴⁵

3) Einer Beibehaltung des Senates steht das Bedenken entgegen, daß der Organismus der Europäischen Gemeinschaft zu kompliziert und auch die Qualität der Abgeordneten der Völkerkammer leiden würde.

4) Wenn man den Senat beibehalten will, empfiehlt sich eine Zusammensetzung aus 60 Senatoren, von denen jeder Mitgliedstaat zehn durch sein Parlament wählen läßt. Dadurch würde aber die Homogenität der Beratenden Versammlung gefährdet.⁴⁶

5) Wenn man den Senat fallenläßt und die Lösung zu 1) nicht möglich ist, sollte man an der unmittelbaren Wahl der Völkerkammer festhalten. Durch Aufstellung geeigneter Kandidaten durch die Parteiorganisationen könnte dafür gesorgt werden, daß in die Völkerkammer die zu Senatoren qualifizierten Persönlichkeiten gewählt werden. Die Zusammensetzung der Völkerkammer brauchte sich so in der Praxis nicht wesentlich von der des Senates unterscheiden, ohne die Legitimität einer unmittelbaren Volkswahl zu verlieren.

Hiermit Herrn Staatssekretär Dr. Hallstein⁴⁷

E. Kaufmann

B 10 (Abteilung 2), Bd. 888

⁴⁵ Gesandter I. Klasse Ophüls führte am 6. Juni 1953 in einer Stellungnahme zur Aufzeichnung des Rechtsberaters Kaufmann aus: „Die von Herrn Prof. Kaufmann verworfenen Mischformen einer Verschmelzung des Senats mit anderen Organen sollten dennoch geprüft werden, da sich auch eine ganze Menge für sie anführen läßt.“ Für eine Verschmelzung mit dem Ministerrat spreche etwa ein „stärkerer Einfluß der Regierungen, was insbesondere dem Wunsch der Beneluxländer entgegenkommen würde“, für die Verschmelzung mit der Völkerkammer, daß die „Verbindung mit dem Europarat durch Identität mit den Abgeordneten der Beratenden Versammlung des Europarats“ gesichert wäre. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 888.

⁴⁶ Gesandter I. Klasse Ophüls gab am 6. Juni 1953 zu diesem Vorschlag zu bedenken, daß eine paritätische Zusammensetzung des Senats, wie sie von Rechtsberater Kaufmann in Erwägung gezogen werde, „entschieden mehr Nachteile als Vorteile“ aufweise. Sie führe „zu einem unangemessenen Übergewicht der kleinen Staaten gegenüber den großen; retardierende Wirkung auf die europäische Politik“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 888.

⁴⁷ Hat Staatssekretär Hallstein am 3. Juni 1953 vorgelegen.

163

Botschaftsrat von Walther, Paris, an Staatssekretär Hallstein

Geheim
Fernschreiben Nr. 263
Citissime

Aufgabe: 2. Juni 1953, 11.46 Uhr
Ankunft: 2. Juni 1953, 12.10 Uhr

Für Staatssekretär¹

Heute aufsuchte mich USA-Botschaftsrat Gesandter Achilles, um zu fragen, ob gleichzeitig mit Reise Blankenhorn² auch eine Konsultation oder Unterrichtung bei französischer Regierung vorgesehen sei. Auf meine Antwort, daß mir nichts Derartiges bekannt sei, gab er Befürchtung Ausdruck, daß Reise Blankenhorns ohne gleichzeitigen Schritt bei französischer Regierung in Paris große Erregung auslösen würde.

Demarche Achilles war offenbar als Anregung für deutschen Schritt bei französischer Regierung zur Beruhigung der hiesigen öffentlichen Meinung gedacht.³

[gez.] Walther

VS-Bd. 235 (Büro Staatssekretär)

¹ Hat Staatssekretär Hallstein am 4. Juni 1953 vorgelegen, der die Weiterleitung an Bundeskanzler Adenauer verfügte und handschriftlich vermerkte: „Ich wollte H[errn] Bérard kommen lassen u[nd] ihm erklären, daß die Reise Bl[ankenhorns] nach Wash[ington] in spezifischen d[eutsch]-amerikanischen Fragen ihren Hauptgrund habe.“

Hat Adenauer am 8. Juni 1953 vorgelegen, der handschriftlich für Hallstein vermerkte: „M. E. müßte jemand nach Paris geschickt werden, sobald dort eine Regierung gebildet ist.“
Hat Hallstein erneut vorgelegen.

² Ministerialdirektor Blankenhorn führte vom 2. bis 4. Juni 1953 Gespräche mit Präsident Eisenhower und dem amerikanischen Außenminister Dulles in Washington. Vgl. dazu Dok. 165 und Dok. 166.

³ Ministerialdirektor Blankenhorn informierte den am 6. Juni 1953 mit der Regierungsbildung beauftragten amtierenden Außenminister Bidault am 9. Juni 1953 in Paris über die Gespräche in Washington vom 2. bis 4. Juni 1953. Vgl. dazu Dok. 169.

164

Aufzeichnung des Ministerialrats Vialon, Paris

Geh. 101/53

3. Juni 1953¹**Streng vertraulich!**

Eilt sehr!

Betr.: Verhältnis EVG–NATO–Bundesrepublik

Seit dem Schreiben des Generalsekretärs Lord Ismay an Botschafter Alphand vom 28.5.53 (siehe meinen ausführlichen Bericht vom 1.6.53²) und der Behandlung des darin angeschnittenen Problems im Lenkungsausschuß sind die französische und belgische Delegation von einem merkwürdigen Eifer beseelt, mit größter Schnelligkeit den vom Lenkungsausschuß beschlossenen Sonderausschuß zusammenzubringen und ihn zu raschen Entschlüssen zu veranlassen. Nur unter Inkaufnahme gewisser Unhöflichkeiten war es bisher möglich, Festlegungen sowohl in der Sache als im Verfahren zu entgehen. Es scheint nun klar zu werden, welche Tendenzen hinter dem Beginnen der beiden Delegationen stecken. Unklar ist aber nach wie vor, ob es sich um eine voll abgekartete Sache handelt.

Der Vorsitzende des in Aussicht genommenen Ausschusses, der belgische Delegationschef Ockrent, wünschte nach mehrfachen Ausweichversuchen eine Unterredung, die am 3.6.53 in den Räumen der belgischen OEEC-Delegation stattfand. Weiterer Teilnehmer des Gesprächs war der Belgier Rothschild. Ich glaube, daß die in der Unterredung zutage getretenen Ansichten und Tendenzen sehr bedeutungsvoll sind, und beeile mich, über sie wie folgt zu berichten.

Nach belgischer Ansicht hat das Schreiben des Generalsekretärs von NATO vom 28.5.53 nur für die Festsetzung des deutschen finanziellen Verteidigungsbeitrags Bedeutung. Nachdem die NATO beschlossen hat, die sogenannten Jahresherbungen nicht mehr für das Fiskaljahr, sondern für das Kalenderjahr zu veranstalten, bleibt hinsichtlich des finanziellen deutschen Verteidigungsbeitrags für das Kalenderjahr 1954 nur noch ein Zeitraum von sechs Monaten ungeregelt, nämlich die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1954. In der Annahme, daß der Pariser Vertrag³ ratifiziert wird, denken sich die Belgier das Verfahren so, daß wiederum ein Fragebogen an die Bundesrepublik ergeht, der innerhalb des vorgesehenen Zeitraums beantwortet werden muß. Zum Unterschied zum bisherigen Verfahren würde der Wortlaut dieses Fragebogens vorher von der Bundesrepublik akzeptiert werden; im übrigen aber würde das Verfahren in gleicher Weise ablaufen wie beim letzten Mal. Der belgische Vorsitzende äußerte seine Absicht, in den ersten Sitzungen des Ausschusses eine offiziöse Zusammenkunft mit jeweils ein oder zwei Personen der einzelnen

¹ Durchdruck.

Hat Legationsrat I. Klasse Stoecker, Paris, am 17. Juni 1953 vorgelegen.

² Vgl. Dok. 160.

³ Für den Wortlaut des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 345–423.

Delegationen zu veranstalten, wobei man sich zunächst einmal über das einzuschlagende Verfahren klarzuwerden hätte. In der deutschen Antwort stünde auch der militärische Beitrag der Bundesrepublik in Form von „termes physiques“. Hier entstehe, wie Herr Ockrent ausführte, wiederum das Problem einer Costing-Group, d.h. eines Ausschusses nach Art des früheren Rivet-Ausschusses, der die deutschen Kostenansätze usw. überprüfe.

Nachdem Herr Ockrent in längeren Ausführungen versucht hatte, von den eigentlich entscheidenden Fragen abzulenken und nur noch über Verfahrensfragen auf einer offenbar vermuteten gemeinschaftlichen Grundlage zu sprechen, wurde die Replique von mir mit der Feststellung eröffnet, daß man im Ausgangspunkt ganz außerordentlich divergiere. Das Schreiben des Generalsekretärs von NATO beziehe sich nicht auf den finanziellen Beitrag der Bundesrepublik, sondern werfe die Frage auf, ob durch das Hinzutreten der Leistung der Bundesrepublik zu den bisherigen NATO-Leistungen der übrigen fünf EVG-Staaten das bisherige Frage- und Antwortspiel verändert werden müsse. Nach deutscher Auffassung bewirke der EVG-Vertrag kraft der in ihm enthaltenen Souveränitätsübertragung eine Integration hinsichtlich der bisherigen militärischen Leistung der einzelnen Staaten, abgesehen von den nicht zu integrierenden Teilen. Die EVG stelle ein einheitliches militärisches Programm für ihren gesamten Bereich auf, stelle die Ausführung dieses Programms durch einen einheitlichen Rüstungsplan mit Hilfe der beteiligten Volkswirtschaften sicher und empfange zur Deckung des gesamten militärischen und wirtschaftlichen Programms finanzielle Beiträge von den Einzelstaaten. Nur diese finanziellen Beiträge seien nach NATO-Richtlinien (Leistungsfähigkeit, Abzugsfähigkeit, Vergleichbarkeit) festzulegen.

Die Belgier taten sehr erstaunt und holten nochmals das Schreiben von Lord Ismay herbei, um ihre abweichende Auffassung zu stützen, mußten aber nach kurzer Zeit zugeben, daß der Wortlaut eindeutig für die deutsche Auffassung sprach. Im Verlauf dieser Diskussion wurde von deutscher Seite wiederum darauf hingewiesen, daß das Datum 1. November in dem Schreiben von Lord Ismay mit Recht zugrunde gelegt sei, nachdem dem Atlantikpakt-Rat offiziell am 25.4.53 die gemeinsame Hypothese des Zustandekommens der EVG am 1. November 1953 genannt worden ist.

Die Belgier erklärten im weiteren Verlauf, daß nach ihrer Auffassung sich durch den EVG-Vertrag an der Stellung des einzelnen NATO-Staates gegenüber NATO nichts ändere. Die Einzelstaaten (außer Deutschland) würden nach wie vor ihre militärischen Verpflichtungen von NATO erhalten und mit dieser Organisation abstimmen. Ihre militärische Leistung sei eine nationale. Für das erste Jahr sei im Pariser Vertrag ausdrücklich geregelt, daß die fünf Nationalwehrbudgets nur addiert würden; viel anders könne es aber auch später nicht sein, da, wie gesagt, die Mitgliedstaaten der EVG sich nicht gegenüber dieser, sondern gegenüber NATO zu bestimmten militärischen Leistungen verpflichteten.

Ich erwiederte, daß mir diese Auffassung die gesamte EVG aus den Angeln zu heben scheine. Herr Ockrent erklärte dann auch sofort, daß er nur seine persönliche Ansicht wiedergegeben habe und über die ganz andersartige deutsche Auffassung zunächst einmal mit den anderen Delegationen Fühlung nehmen wol-

le. Ich legte dar, daß gewiß die EVG nicht Mitglied von NATO werde derart, daß die EVG korporativ die Rechte und Pflichten der in ihr enthaltenen NATO-Staaten ausübe. Aber nach dem Wortlaut und Sinn des Vertrags sowie nach den früheren Verhandlungen sei ganz eindeutig, daß die militärischen Leistungen der EVG-Staaten nur integriert entstünden und keinerlei Selbständigkeit mehr gegenüber NATO hätten; die einzelne nationale Leistung sei auch kaum mehr festzustellen, da der Bedarf integriert ermittelt und gedeckt werde. Selbstverständlich könne NATO, die ein besonderes Vertragsverhältnis mit der EVG unterhalte, es beispielsweise beanstanden, wenn die EVG ihr integriertes Rüstungsprogramm wesentlich einschränke. Ferner sei klar, daß hinsichtlich der nicht integrierten Kontingente besondere Verpflichtungen der Staaten gegenüber NATO übernommen werden könnten. Dies ändere aber nichts an der eindeutigen Linie des Vertrags, daß die militärische Leistung durch die EVG erbracht werde und daß ein nationales militärisches Programm im Rahmen der EVG ausgeschlossen sei.

Was den ersten Haushaltsplan der Gemeinschaft angehe, sei es richtig, daß die nationalen Haushaltspläne ihre Substanz in gewisser Hinsicht behielten. Das gleiche gelte von dem deutschen Verwendungsplan, an dem zur Zeit gearbeitet werde; dieser Plan werde mit den nationalen Wehrprogrammen zu einer Einheit verschmolzen und sei genauso änderungsfähig wie die nationalen Wehrprogramme im ersten Jahr.

Was den finanziellen Beitrag der Bundesrepublik angehe, sei er, so wurde von deutscher Seite weiter ausgeführt, genau wie der Beitrag der anderen Staaten nach Art. 94 des Vertrags⁴ zu ermitteln. Solange der EVG-Vertrag nicht bestehe, könne man für die noch restlichen sechs Monate des Jahres 1954 nach dem gleichen Verfahren, wie dies jetzt geschehen sei, den Beitrag aushandeln. Aber es sei wohl zweckmäßig, erst sein Inkrafttreten abzuwarten, um sodann streng nach den Regeln des Vertrags den Beitrag für das zweite Kalenderhalbjahr 1954 zu vereinbaren.

Herr Ockrent erkannte abschließend die sehr bemerkenswerten Unterschiede in den Auffassungen an und erklärte, mit den übrigen Delegationen Fühlung nehmen zu wollen. Ich versprach, ihm gewisse Anhaltspunkte aus dem Wortlaut des Vertrags und den früheren Verhandlungen, die die deutsche Auffassung als unzweifelhaft richtig bestätigten, zugänglich zu machen.

Das Ganze muß als ein klarer Versuch einer praktischen Umfälschung des EVG-Vertrages angesehen werden und findet seine Ergänzung in den überall spürbaren Tendenzen der französischen und belgischen Delegation, bei einem etwaigen Inkrafttreten des Verteidigungsvertrags zugunsten der jetzigen NATO-Länder alles beim alten zu lassen und die Integration möglichst lange auf den deutschen Teil zu beschränken. Wie oben angedeutet, kann aber im Augenblick nicht gesagt werden, ob sich mit diesen Tendenzen auch die französische Delegation identifiziert, der es mehr darauf anzukommen scheint, daß nicht schon wieder eine getrennte umfangreiche Jahreserhebung aller NATO-Länder stattfindet. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß sich das Schreiben des Lord Ismay vom 28.5.53 auf die Kalenderjahre 1954 bis 1956

⁴ Für Artikel 94 des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 vgl. Dok. 160, Anm. 6.

bezieht, Zeiträume, die vor dem Inkrafttreten des Vertrages naturgemäß nur durch Schätzungen des Interimsausschusses sich ausfüllen lassen.

gez. Dr. Vialon

VS-Bd. 6690 (EVG-Delegation)

165

Ministerialdirektor Blankenhorn, z.Z. Washington, an Bundeskanzler Adenauer und Staatssekretär Hallstein

**Streng geheim
Fernschreiben Nr. 337
Citissime**

**Aufgabe: 3. Juni 1953, 15.00 Uhr
Ankunft: 3. Juni 1953, 22.50 Uhr**

Ausschließlich für den Herrn Bundeskanzler und Herrn Staatssekretär¹

Hatte gestern nachmittag einstündige Unterredung mit amerikanischem Außenminister², dem ich die englischen Übersetzungen der beiden Briefe des Herrn Bundeskanzlers³ zur Unterrichtung übergab. Erläuterte eingehend anhand der Briefe Standpunkt des Herrn Bundeskanzlers hinsichtlich gegenwärtiger Situation in westeuropäischen Ländern und einer etwaigen Vierer-Konferenz. Herr Dulles nahm meine Ausführungen mit großem Interesse entgegen und betonte, daß der Schritt des Herrn Bundeskanzler gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt besonders begrüßt würde. Im amerikanischen Kongreß und in der amerikanischen Verwaltung sei man durch die unklare Haltung der westeuropäischen Länder zutiefst enttäuscht. Die zuständigen Ausschüsse des Senats,

¹ Hat Staatssekretär Hallstein am 4. Juni 1953 vorgelegen, der handschriftlich vermerkte: „Sofort. Dirlektoren|Bespr[echung] (S. 4).“ Vgl. Anm. 12.

² Zum Gespräch des Ministerialdirektors Blankenhorn mit dem amerikanischen Außenminister Dulles am 2. Juni 1953 in Washington vgl. auch FRUS 1952–1954, VII/1, S. 466. Vgl. ferner BLANKENHORN, Verständnis, S. 153.

³ Mit Schreiben vom 29. Mai 1953 an Präsident Eisenhower bekräftigte Bundeskanzler Adenauer seine Unterstützung der amerikanischen Politik „hinsichtlich der Lösung des Ost-West-Konflikts“. Er informierte über die Gespräche mit Premierminister Churchill am 14./15. Mai 1953 in London, in denen er die Auffassung vertreten habe, „daß die Alliierten keine Regelung der Deutschlandfrage mit den Sowjets treffen sollten, ohne daß die Bundesregierung zu dieser Regelung gehört worden ist und ihre Zustimmung erklärt hat“. Adenauer regte eine „Konferenz der westlichen alliierten und deutschen Außenminister-Stellvertreter“ an, um mit Blick auf eine Vier-Mächte-Konferenz eine einheitliche Position zur Deutschland-Frage zu erarbeiten. Außerdem würde es „im alliierten wie im deutschen Interesse erwünscht sein, wenn die Bundesrepublik am Verhandlungsort einer Viererkonferenz durch eine Persönlichkeit vertreten sein würde, die laufend und in vollem Umfange von den Delegationen der Westmächte über die Verhandlungen unterrichtet wird“. Vgl. ADENAUER, Briefe 1951–1953, S. 379 f.

Mit Schreiben vom 30. Mai 1953 an Eisenhower versicherte Adenauer die „Übereinstimmung der Auffassungen in allen wesentlichen Fragen [...]. Westeuropa wird sich im West-Ost-Konflikt nur behaupten können, wenn es sich so schnell wie möglich zusammenschließt und eine gemeinsame wirksame Verteidigung aufbaut.“ Vgl. ADENAUER, Briefe 1951–1953, S. 378 f.

Für den englischen Wortlaut der beiden Schreiben vgl. FRUS 1952–1954, VII/1, S. 460 f. und S. 463.

die gegenwärtig die Finanzhilfe für Westeuropa beraten würden, seien im Begriffe, die gesamte Finanzhilfe vorläufig zu sperren und eine künftige Unterstützung von einem grundsätzlichen Wandel abhängig zu machen. Er, Foster Dulles, sei gegen so scharfe Maßnahmen. Er sei aber nicht sicher, ob er den Senat umstimmen könne. Bei der Besprechung der acht Punkte des dem Brief des Bundeskanzlers beiliegenden Memorandums⁴ zeigte sich Herr Dulles mit den deutschen Auffassungen weitgehend einverstanden.

Er bekundete besonderes Interesse an dem Punkt 7 und erklärte, daß er sich persönlich mit diesem Problem schon früher befaßt habe. Er begrüße es mit Genugtuung, daß man auf deutscher Seite für die Regelung dieser schwierigen Probleme neue Wege suche.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs habe ich die Botschafter-Frage⁵ und das Kriegsverbrecherproblem⁶ erörtert. Herr Dulles hinwies darauf, daß diese Probleme auf der kommenden Bermuda-Konferenz⁷ erörtert werden müßten.

Auf meine Bemerkung, daß die Vereinigten Staaten in diesen beiden Fragen wegen des zu erwartenden französischen Widerstandes wohl selbstständig handeln müßten, erklärte Herr Dulles, daß dies Gegenstand der Prüfung sei.

Ich brachte dann die Sprache in vorsichtiger Weise auf die amerikanische Hohe Kommission in Bonn und begegnete Verständnis, als ich es geradeaus als deutschen Wunsch bezeichnete, eine Persönlichkeit wie Herrn Riddleberger zur Unterstützung Herrn Conants in Bonn zu sehen.

Herr Foster Dulles wird den Präsidenten vom Inhalt des Gesprächs unterrichten und einen Termin für die Überreichung der beiden Briefe für heute oder morgen vereinbaren.⁸

Vor meiner Unterredung mit Herrn Dulles hatte ich eine sehr eingehende Aussprache mit Riddleberger. Riddleberger, den ich von dem Inhalt des Schreibens des Herrn Bundeskanzlers in Kenntnis setzte, äußerte sich über die in diesem

⁴ In dem Memorandum vom 29. Mai 1953 wurde ausgeführt: „1) Die Wiedervereinigung der Bundesrepublik mit der sowjetisch besetzten Zone und Berlin kann nur auf Grund freier, gleicher, geheimer und direkter Wahlen nach einem für das ganze Gebiet einheitlichen Wahlgesetz erfolgen. Die Freiheit der Wahl muß durch internationale Kontrolle gewährleistet sein. [...] 2) Auf Grund dieser Wahlen wird eine gesamtdeutsche Regierung in freier und demokratischer Weise gebildet. 3) Die gesamtdeutsche Regierung muß von fremder Kontrolle frei sein [...]. 4) Der gesamtdeutschen Regierung darf nicht das Recht einer freien und gleichberechtigten Nation, sich zu friedlichen Zwecken mit anderen Nationen zusammenzuschließen, vorenthalten werden. 5) Die gesamtdeutsche Regierung nimmt von Anfang an als freier und gleichberechtigter Partner an den Verhandlungen über einen Friedensvertrag teil. 6) In diesem Friedensvertrag sollte das Recht aller Menschen auf die Heimat Berücksichtigung finden [...]. 7) Keine deutsche Regierung wird je in der Lage sein, die Oder-Neiße-Linie anzuerkennen. Deutschland wird aber anstreben, die damit zusammenhängenden territorialen Fragen in einem neuen Geist internationaler friedlicher Zusammenarbeit zu ordnen. 8) Der Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft begrenzt die zukünftigen Streitkräfte der Bundesrepublik und gewährleistet damit die Sicherheit ihrer Nachbarn. Deutschland rechnet seinerseits damit, daß auch seine eigene Sicherheit gewährleistet wird.“ Vgl. BEMÜHUNGEN I, S. 119. Für den englischen Wortlaut vgl. FRUS 1952–1954, VII/1, S. 462.

⁵ Zur Anregung der Bundesregierung, dem amerikanischen Hohen Kommissar Botschafterrang zu geben und auch dem diplomatischen Vertreter der Bundesrepublik in Washington den Titel eines Botschafters zu verleihen, vgl. Dok. 114.

⁶ Vgl. dazu Dok. 157, Anm. 26.

⁷ Zur Ankündigung einer Konferenz der Regierungschefs der Drei Mächte vgl. Dok. 157, Anm. 14.

⁸ Zum Gespräch des Ministerialdirektors Blankenhorn mit Präsident Eisenhower am 4. Juni 1953 in Washington vgl. Dok. 166.

Schreiben enthaltene Stellungnahme äußerst befriedigt. Alle Punkte deckten sich weitgehend mit den amerikanischen Auffassungen. Der Zeitpunkt für die Demarche sei gut gewählt. Die Verzweiflung über die unklare und verworrene Haltung der westeuropäischen Länder mit Ausnahme Deutschlands steige in Washington von Tag zu Tag und könnte zu sehr unerwünschten Reaktionen führen. Es sei daher dringend erwünscht, daß die Konferenz in Rom⁹ zu einer wirkungsvollen Demonstration für ein einiges Europa benutzt würde.

Besonders kritisch äußerte sich Herr Riddleberger, der übrigens nach wie vor die Deutschland-Abteilung leitet, über die Tätigkeit der Amerikanischen Hohen Kommission in Bonn. Während zur Zeit Clays, McCloys, ja selbst Donnellys Anregungen, Vorschläge, klare Stellungnahmen aus Westdeutschland eingelaufen seien, habe man seit Monaten nichts Konkretes, Konstruktives mehr gehört. Das State Department müsse die Bermuda-Konferenz vorbereiten und habe keinerlei Anregungen von Seiten der Amerikanischen Hohen Kommission, wie man am zweckmäßigsten die Deutschlandfrage behandeln solle. Auf meine Frage, ob er, Riddleberger, nicht nach Bonn kommen wolle, erklärte er mir, daß dies seit längerem sein Wunsch sei und daß auch gewisse Aussichten für seine Versetzung als zweiter Mann nach Bonn beständen.

Er habe noch keine Gelegenheit gehabt, mit dem erst vor wenigen Tagen aus dem Nahen Osten zurückgekehrten Außenminister¹⁰ die Behandlung der Deutschlandfrage auf der Bermuda-Konferenz zu erörtern. Ihm schwebt aber eine Erklärung der West-Alliierten etwa folgenden Inhalts vor: „Nachdem der Bundestag und der Bundesrat den Verträgen zugestimmt hätten¹¹, seien die West-Alliierten nunmehr entschlossen, ihre Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland zur normalisieren und seien deshalb bereit, eine Reihe von Bestimmungen des Vertrages in Kraft zu setzen.“ Er, Riddleberger, würde es dankbar begrüßen, wenn die deutschen Experten schnell einen Vorschlag auf der ange deuteten Linie ausarbeiten und ihm unmittelbar zukommen lassen wollten.¹² Ein solcher Vorschlag würde, wenn er gut sei, die Haltung der amerikanischen Regierung auf der kommenden Konferenz nicht unwesentlich beeinflussen. In diesen Vorschlag könnten die Botschafter-Frage und das Kriegsverbrecherproblem eingearbeitet werden.¹³

⁹ Zur Verschiebung der für den 12. Juni bis 1. Juli 1953 geplanten Konferenz der Stellvertreter der Außenminister der EGKS-Mitgliedstaaten vgl. Dok. 169, Anm. 9.

¹⁰ Der amerikanische Außenminister Dulles hielt sich vom 10. bis 29. Mai 1953 zu einer Informationsreise im Nahen Osten, in Asien sowie in der Türkei und Griechenland auf.

¹¹ Der Bundestag stimmte dem Generalvertrag vom 26. Mai 1952 und dem EVG-Vertrag vom 27. Mai 1952 am 19. März, der Bundesrat am 15. Mai 1953 zu. Vgl. dazu Dok. 106, Anm. 5, bzw. Dok. 144, Anm. 10.

¹² Dieser Satz wurde von Staatssekretär Hallstein hervorgehoben. Vgl. dazu Anm. 1.

¹³ Am 13. Juni 1953 übermittelte Ministerialdirektor Blankenhorn dem Abteilungsleiter im amerikanischen Außenministerium, Riddleberger, die Anregung zu einer „Declaration of Policy“, in der die Drei Mächte zum Ausdruck bringen sollten, „daß sie sich in ihren Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland de facto so verhalten, als wenn die Bestimmungen des Bonner Vertrages bereits wirksam wären, unter der Voraussetzung, daß sich die Bundesrepublik in gleicher Weise an die in diesem Vertrag unterschriebenen Rechte und Verpflichtungen hält. [...] Sollten sich die Drei Mächte auf der Bermuda-Konferenz nicht zu einer solchen Formel bereit finden, so wäre zu überlegen, ob etwa folgender Gedanke zum Ausdruck gebracht wird: „Angesichts der Tatsache, daß der Bundestag und der Bundesrat den Verträgen zugestimmt haben und angesichts der weiteren Tatsache, daß sich das Inkrafttreten der Verträge ohne Verschulden der Bundesrepublik noch länger hin-

Das State Department hat die Tatsache meines Besuchs bei Foster Dulles der Presse bekanntgegeben und dabei bemerkt, daß ich im Zusammenhang mit den früheren Gesprächen des Herrn Bundeskanzlers¹⁴ gewisse Mitteilungen überbracht hätte.¹⁵ Über den Inhalt der Mitteilungen wird nichts ausgegeben werden.

[gez.] Blankenhorn

VS-Bd. 235 (Büro Staatssekretär)

166

Ministerialdirektor Blankenhorn, z.Z. Washington, an Bundeskanzler Adenauer und Staatssekretär Hallstein

**Geheim
Fernschreiben Nr. 343
Citissime**

**Aufgabe: 4. Juni 1953, 19.30 Uhr
Ankunft: 5. Juni 1953, 01.20 Uhr**

Im Anschluß an Drahtbericht Nr. 341 vom 4. Juni¹ Ausschließlich für Herrn Bundeskanzler² und Herrn Staatssekretär Hallstein³ Übergab heute nachmittag 14.30 Uhr Präsident Eisenhower die beiden Schreiben des Herrn Bundeskanzlers.⁴ Präsident las die beiden Schreiben aufmerksam und erklärte dann, er sei glücklich über die klare Haltung des Herrn Bundeskanzlers in den großen Fragen. Er stimme mit dieser Haltung weitgehend überein und werde die Vorschläge hinsichtlich einer Außenministerstellvertreter-Konferenz unter deutscher Beteiligung und des deutschen Beobachters im

Fortsetzung Fußnote von Seite 519

auszögert, beabsichtigen die westalliierten Regierungen in der Absicht, ihre Beziehungen zur Bundesrepublik weiter zu normalisieren, auf einer besonderen Konferenz der alliierten und deutschen stellvertretenden Außenminister entsprechende Wege hierzu zu beraten.“ Vgl. Bundesarchiv Koblenz, N 1351 (Nachlaß Blankenhorn), Bd. 20 a.

¹⁴ Bundeskanzler Adenauer hielt sich vom 6. bis 17. April 1953 in den USA auf. Für die Gespräche mit Präsident Eisenhower und dem amerikanischen Außenminister Dulles am 7./8. April 1953 in Washington vgl. Dok. 113–115.

¹⁵ Vgl. dazu den Artikel „Bonn wird über die Bermudakonferenz informiert“, FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG vom 5. Juni 1953, S. 1.

¹ Ministerialdirektor Blankenhorn, z.Z. Washington, informierte über Unterredungen mit dem Präsidenten der Hohen Behörde der EGKS, Monnet, dem amerikanischen Vertreter bei der EGKS und Beobachter beim Interimsausschuß für die Organisation der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, Bruce, sowie dem Staatssekretär im amerikanischen Außenministerium, Smith. Vgl. VS-Bd. 235 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1953.

² Hat Bundeskanzler Adenauer am 5. Juni 1953 vorgelegen.

³ Hat Staatssekretär Hallstein am 5. Juni 1953 vorgelegen.

⁴ Zu den Schreiben des Bundeskanzlers Adenauer vom 29. bzw. 30. Mai 1953 an Präsident Eisenhower vgl. Dok. 165, Anm. 3.

Zum Gespräch des Ministerialdirektors Blankenhorn mit Eisenhower am 4. Juni 1953 in Washington vgl. auch FRUS 1952–1954, VII/1, S. 468–470. Vgl. ferner BLANKENHORN, Verständnis, S. 154.